

Kinderschutzkonzept

Unsere Kitas-

Orte der Sicherheit für Kinder, Eltern und Fachkräfte

Kinderschutz in den
Kindertagesstätten
des Ev.-luth.
Kindertagesstättenverbandes
Calenberger Land

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort
2. Definition und Begriffsbestimmung von Gewalt
3. Prävention
 - 3.1. Umsetzung des Schutzauftrages § 8a SGB VIII, Kindeswohlgefährdung
 - 3.2. Schutz- und Risikoanalyse jeder Einrichtung und Umgang mit Nähe und Distanz
 - 3.3. Schutz durch ein Sexualpädagogisches Konzept
 - 3.4. Schutz durch Beteiligungsmöglichkeiten, Partizipation
 - 3.5. Schutz durch Beschwerdemöglichkeit
 - 3.6. Schutz durch einen verbindlichen Verhaltenskodex für alle Mitarbeitende
 - 3.7. Zusammenarbeit mit Eltern
 - 3.8. Eine angemessenen Fehlerkultur in der Gesamtorganisation
 - 3.9. Schutzfaktoren für Kinder in Integrationskurs
4. Standards bei der Personalauswahl
5. Männer und Frauen in der Kita; Umgang mit geschlechtlicher Diversität der Mitarbeitenden und Umgang mit unterschiedlichen Rollenbildern und-Vorstellungen
6. Fortbildungen, Team Studientage, Supervision, Coaching
7. Intervention
 - 7.1. Krisenplan
 - 7.2. Aufarbeitung eines abgeschlossenen Vorfalls
 - 7.3. Rehabilitation bei fälschlicher Verdächtigung
8. Anhang
 - Gesetzliche Grundlagen
 - Beratungsstellen, Hotline, weiterführende Literatur
 - Beschwerdemanagement des Kita- Verbandes
 - Krisenplan des Kita- Verbandes
 - Verhaltenskodex
 - Übersicht Formen der Kindeswohlgefährdung
 - Bücherliste

1. Vorwort

Als Träger von 18 Kindertagesstätten ist es unser höchstes Ziel, dass unsere Kitas für die uns anvertrauten Kinder und ihre Familien sowie für alle Mitarbeitenden ein sicherer Ort sind.

Das Kindeswohl steht dabei im Mittelpunkt.

Dieses soll im vorliegenden Schutzkonzept zum Ausdruck kommen. Wir haben herausgearbeitet, wie das Thema Kinderschutz im Kita-Alltag aktiv bearbeitet, bedacht, getragen und gelebt werden soll. Wir haben ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz geschaffen, das für alle unsere Einrichtungen verbindlich ist. Als Träger sind wir mit Pflichtaufgaben ebenso eingebunden, wie die Kitaleitungen und die pädagogischen Fachkräfte. Diese sind aktiv durch ihre Arbeit zur Sicherung von Kinderrechten zum Kinderschutz verpflichtet. Dabei wird zwischen zwei Perspektiven unterschieden:

- Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach dem § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung) und
- Der Schutzauftrag nach § 45 SGB VIII (Kindeswohl innerhalb der Einrichtung)

Beide Perspektiven berühren dabei die Pädagogische Arbeit der Einrichtung, denn es geht darum, wie Fachkräfte handeln können, um den Kinderschutz zu gewährleisten.

Im Schutzkonzept soll deutlich werden, dass Kinderschutz ein Querschnittsthema ist und im Bezug zu den Pädagogischen Konzeptionen der Kitas steht. Der Schutz von Kindern vor Gewalt umfasst alle Formen der Gewalt (Körperliche / Physische Gewalt, auch seelische / psychische Gewalt, Vernachlässigung, sexualisierte Gewalt inklusive sexueller Grenzverletzungen bei Kindern untereinander und Kindern und Erwachsenen)

Alles, was einem Kind außerhalb und innerhalb der Kita - durch einen Erwachsenen oder durch ein anderes Kind- passieren kann, findet Berücksichtigung. Wir fördern eine Organisationskultur der Achtsamkeit und der Verantwortung mit Bereitschaft, aus Fehlern zu lernen. Es werden Denkanstöße gegeben, an denen die Kitaleitungen mit ihren Teams anknüpfen können. Somit entfaltet das Schutzkonzept seine systemische Wirkung.

Dieses vorliegende Konzept verstehen wir nicht als abgeschlossenen Vorgang, sondern als einen stetig fortlaufenden Prozess aller Mitarbeitenden. Gemeinsam müssen wir alles dafür tun, dass jedwede Erscheinungsform sexualisierter Gewalt erkannt und ihr bestmöglich entgegengetreten wird. Durch das Schutzkonzept bieten wir einen Rahmen, schaffen begleitende Strukturen und fördern so ein systematisches Vorgehen jeder Einrichtung. Die entwickelten Grundsätze geben Orientierung und Handlungssicherheit, um bei Bedarf bestmöglich zu begleiten und zu unterstützen.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) ist am 10.06.2021 eine umfangreiche Reform des SGB VIII in Kraft getreten, die alle Kinder in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, sie vor

Gefahr für ihr Wohl schützen und ihnen eine umfassende Teilhabe ermöglichen soll. Verpflichtend dazu müssen alle Kitas ein eigenes, einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor Gewalt entwickeln und umsetzen.

Das vorliegende Kinderschutzkonzept des Verbandes bildet hierbei die Grundlage. Durch die Veröffentlichung unseres Kinderschutzkonzeptes machen wir unsere Präventions- und Interventionsmaßnahmen transparent und informieren Kinder und Eltern über unsere Haltung.

Die Aktualisierung der Verfahrenswege wird vom Träger fortlaufend kontrolliert und umgesetzt. Wer in einem sicheren Rahmen handelt, kann effektiver schützen.

Unsere Kitas sollen den Kindern eine geschützte Umgebung bieten, in der sie auf Menschen treffen, denen sie vertrauen können. Wir schaffen eine Atmosphäre, in der sich Kinder sicher fühlen.

So wird in unseren Kitas der Kinderschutz aktiv umgesetzt. Alle Kitas unseres Verbandes erarbeiten auf Grundlage dieses Rahmenschutzkonzeptes ihr eigenes, individuelles Gewaltschutzkonzept. Dieses ist Bestandteil der jeweiligen Konzeption der Einrichtung und wird fortlaufend evaluiert und weiterentwickelt.

Für uns als ev. Bildungsträger sind dabei die Grundsätze für Prävention, Intervention, Hilfen und Aufarbeitung der Ev. Landeskirche Hannover verpflichtend.

Das Kinderschutzkonzept unseres Verbandes sowie die internen Gewaltschutzkonzepte unserer Einrichtungen sind auf der Homepage des Kindertagesstättenverbandes veröffentlicht unter:

<https://www.kindertagesstaettenverband-calenberger-land.de/schutzkonzept>

und können in den jeweiligen Einrichtungen eingesehen werden. Sprechen Sie unsere Kindertagesstättenleitungen an, diese informieren gerne dazu.



Burkhard Straeck, Pastor
Vorsitzender des Verbandsvorstandes
Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Calenberger Land

2. Definition und Begriffsbestimmung von Gewalt

Verbindend soll in unseren Einrichtungen ein einheitliches und gemeinsames Verständnis dazu bestehen, was Gewalt ist und in welchen Formen Gewalt auftreten kann. Der Begriff Gewalt schließt alle Formen ein:

Körperliche/seelische Gewalt, Vernachlässigung, sexualisierte Gewalt und Sexualisierte Grenzverletzungen, sowohl unter Kindern als auch von Erwachsenen zu Kindern und Erwachsenen gegenüber Erwachsenen.

Eine besondere Form des Missbrauchs von Macht ist „Adultismus“ in Wort und Tat. Adultismus bedeutet, dass Ältere, aus einem Überlegenheitsgefühl heraus, unfaire Macht auf Jüngere ausüben. Es ist von großer Bedeutung, dass sich in unseren Kitas die Teams mit Formen von Macht, Machtstrukturen, Machtgefälle und Machtmissbrauch auseinandersetzen, sich sensibilisieren und gegenseitig reflektieren. Die Macht der Erwachsenen als Möglichkeit, innerhalb sozialer Beziehungen den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, muss offen thematisiert werden. Die eigene Biographie der Fachkräfte ist hierzu ein Einstieg in das Thema.

Auszug aus der Hausordnung für den Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Calenberger Land:

In unseren Kindertagesstätten stehen wir für ein demokratisches und gewaltfreies Miteinander. Wir achten die Menschenwürde unabhängig von sozialer Herkunft und Nationalität, religiöser Überzeugung und sexueller Orientierung. Daher haben Erscheinungsformen von Rassismus, Antisemitismus, Diskriminierung, Verherrlichung oder mangelnde Distanz zum Nationalsozialismus in Form von Aussagen, Gestik, Kleidung, Symbolen, Tattoos, Schmuck oder Musik in unseren Kindertagesstätten keinen Platz.

3.Prävention

In diesem Schutzkonzept werden, wie in den pädagogischen Konzeptionen unserer Kindertagesstätten, Haltung und Präventionsmaßnahmen beschrieben, die dazu beitragen sollen, für Grenzverletzungen, Übergriffe und andere Formen von physischer und psychischer Gewalt zu sensibilisieren und somit vorzubeugen. Prävention und Schutz vor Gewalt in allen Formen ist eine Aufgabe unserer Kitas.

Dabei trägt die Kitaleitung im besonderen Maße Verantwortung für die Umsetzung der beschriebenen Präventions- und Interventionsmaßnahmen. Sie hat eine Vorbildfunktion und darüber hinaus die Pflicht, den Träger über alle wesentlichen Entwicklungen und Vorkommnisse in der Einrichtung zu informieren.

Der Träger verpflichtet sich, die Leitungen bei diesen Aufgaben zu unterstützen: durch entsprechende Fortbildungsangebote, durch Beratung bei der Erstellung der Pädagogischen Konzeption und durch regelmäßige gemeinsame Überarbeitung und Aktualisierung des Schutzkonzeptes.

Unterstützend stehen dabei die evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und das Diakonische Werk in Niedersachsen (DWiN) mit seinen Fachberatungen unseren Einrichtungen ebenfalls zur Seite.

Dieses Schutzkonzept dient dazu, die Prävention zum Schutz von Gewalt in einer Kindertagesstätte ziel- und altersgruppenspezifisch umzusetzen.

Präventionsangebote dienen dazu, Kinder vor Gewalt zu schützen und basieren auf den grundlegenden Rechten eines jeden Kindes. Sie stärken die Kinder in ihrer Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit und stärken sie darin, den eigenen Gefühlen zu vertrauen. Die Aufgabe, ein sicheres Umfeld zu gewährleisten, richtet sich vorrangig an die Erwachsenen, die diesen Schutzauftrag verantworten. Insbesondere ist dabei auch die Zusammenarbeit mit den Familien unserer Kindertagesstätten ein wichtiger Faktor.

Das einrichtungsinterne sexualpädagogische Konzept ist ebenfalls ein elementarer Baustein der Prävention.

Aufgaben des Trägers und der Kitaleitung sind dabei wie in kaum einem anderen Bereich in einer Schnittstelle miteinander verbunden. Die wichtigste Gewährleistung hierfür sind vor allem unsere kompetenten und engagierten Kitaleitungen und Fachkräfte.

3.1. Umsetzung des Schutzauftrages § 8a SGB VIII, Kindeswohlgefährdung

Grundlagen sind die „Rahmenvereinbarungen für Tageseinrichtungen für Kinder zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII“ sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII der Region Hannover sowie der Stadt Laatzen.

Von einer Kindeswohlgefährdung müssen die Kitaleitungen den Träger in Kenntnis setzen.

Dazu gehören vermutete Grenzverletzungen durch Familienangehörige und andere oder auch vermutete Grenzverletzungen zwischen Kindern und vermutete Grenzverletzungen durch Mitarbeitende. Wenn die Handlungsschritte nicht in die Zuständigkeit der Kitaleitung fallen, wird der Träger entsprechende Schritte einleiten (dazu siehe Schaubild und Krisenplan).

Soweit nicht weiter beschrieben hier mögliche weitere Schritte:

- Für betroffene Kinder und Eltern:
Weitergabe von Beratungs- und Therapieangeboten
- Für Fachkräfte und Kitaleitung:
Teambesprechungen, Supervision, Einzelcoaching
- Für Träger und Kitaleitung:
Überprüfung der Organisationskultur, des Schutzkonzeptes mit seinen Maßnahmen und der Pädagogischen Konzeption der Einrichtung
Siehe: Schaubild Handlungsleitfaden bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung
Siehe: Adressen von Beratungsstellen
Siehe: Schaubild Kindeswohlgefährdung
Siehe: Krisenplan des Kita- Verbandes

Fällt ein Vorkommnis in den § 47 SGB VIII, ist der Träger verpflichtet, dieses unverzüglich anzuzeigen:

Niedersächsisches Landesjugendamt (NLJA)

Fachbereich II

Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder

Diese Regelung soll sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann.

3.2. Schutz- und Risikoanalyse jeder Einrichtung zum Umgang mit Nähe und Distanz

Jede Einrichtungsleitung muss mit ihrem Team in einer Schutz- und Risikoanalyse sensible Situationen im Kita-Alltag erkennen, beschreiben und mit entsprechenden Maßnahmen entgegenwirken.

Das Ziel ist dabei, sich mit den räumlichen Gegebenheiten, im pädagogischen Alltag, in den Arbeitsabläufen und den organisatorischen Strukturen der eigenen Kita auseinanderzusetzen. Dadurch werden die Risiken von Kindern vor Übergriffen, Grenzverletzungen und Gewalt minimiert und Prävention geleistet.

Ein besonderes Augenmerk wird hierbei auf die Arbeit mit Kindern unter 3 Jahren, Kindern mit einer Beeinträchtigung oder Kindern mit keinen oder wenigen Kenntnissen in der deutschen Sprache gelegt. Sie sind in der Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeit oft aufgrund ihres Sprachverständnisses eingeschränkt. Daher ist ein besonderes sensibles Vorgehen in diesem Bereich notwendig.

Diese Erarbeitung findet sich in der Pädagogischen Konzeption wieder. Sensible Situationen im Umgang mit Nähe und Distanz sind zum Beispiel in den Randzeiten des Betreuungsangebotes, bei der Begrüßung/Verabschiedung, Schlafen, Wickeln, Toilettengang, Trösten/Tragen/Kuscheln, Übernachtungen, Rollenspiele, Planschen und Wasserspiele, Essen und Trinken sowie bei „Eins zu eins“-Betreuungssituationen mit zum Beispiel Therapeuten, Vorlesepersonen und anderen.

Um die Wahrnehmung jedes Mitarbeitenden zu schärfen, werden diese Situationen genau analysiert. Gemeinsam entwickelte Maßnahmen der Transparenz können dazu beitragen, das Risiko möglichst gering zu halten.

(siehe Verhaltenskodex).

3.3. Schutz durch ein Sexualpädagogisches Konzept jeder Einrichtung

Eine bewusste und reflektierte Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualität bei Kindern ist für unsere Fachkräfte ein wesentlicher Bestandteil des präventiven Kinderschutzes.

Sexualerziehung ist in erster Linie Aufgabe der Eltern. Sie sollten den altersgerechten Bedürfnissen der Kinder nach Beziehung, körperlicher Nähe, Bindung und Zärtlichkeit gerecht werden. Sie nehmen den Schutzauftrag für ihre Kinder wahr, um sie vor Übergriffen bestmöglich zu schützen.

Die Kita wird dazu ergänzend tätig, als ein Sozialraum, in dem sich die Kinder erleben, Gefühle austauschen, Nähe und Distanz erfahren.

Es braucht dazu einen internen Dialog im Team zur gemeinsamen Haltungsfindung sowie die Verständigung mit den Eltern, um gemeinsam Grenzen zu definieren und Regeln zu erarbeiten. Unterschiedliche Schamgrenzen der Fachkräfte, der Kinder und der Eltern müssen berücksichtigt werden.

Jede Einrichtung ist gefordert, im Gesamtteam ein Sexualpädagogisches Konzept zu erarbeiten und in ihrer Pädagogischen Konzeption zu beschreiben. Kindgerechte Sexualpädagogik gehört zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und

ist dabei eine wechselseitige Ergänzung.

Fachstandards für Sexualerziehung und sexuelle Bildung, Wissen um sexualisierte Gewalt, Formen der Grenzüberschreitungen, Umgang mit Nähe und Distanz, Nein sagen und eigene Entscheidungsfindung des Kindes sind Bestandteile des Konzeptes jeder Einrichtung.

Kitas mit Integrationsgruppen müssen den Kinderschutz für Jungen und Mädchen mit Beeinträchtigungen im Spannungsfeld zwischen Schutz und Selbstbestimmung zusätzlich aufgreifen und definieren.

Ein professioneller Umgang mit Sexualpädagogik bedeutet, dass nicht allein persönliche Meinungen und Einstellungen den Umgang mit kindlichen Aktivitäten bestimmen dürfen, sondern Fachkenntnisse die Grundlage bilden.

3.4. Schutz durch Beteiligungsmöglichkeiten, Partizipation

In der pädagogischen Arbeit geht es immer wieder um die eigene Haltung jeder einzelnen Fachkraft. An dieser Grundfrage müssen die Kita-Teams kontinuierlich arbeiten, diskutieren und miteinander gemeinsame Aussagen formulieren.

Dazu zählt auch das Kinderrecht der Beteiligung und Mitwirkung im Kita-Alltag. Jedes Kind hat ein Recht darauf, seine Interessen zu äußern und mit diesen auch berücksichtigt zu werden. Die Fachkräfte spielen dabei eine wesentliche Rolle und stehen in der Verantwortung die Bedürfnisse und Anliegen der Kinder wahrzunehmen.

Die Fachkräfte fördern die Mitgestaltung der Kinder und helfen ihnen, bei Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, mitzuwirken und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden. Partizipation ist ein unverzichtbarer Bestandteil von Bildungskonzepten.

Wichtig ist dabei, dass unumstößliche Regeln in der Kita den Kindern transparent gemacht werden und es im Team dazu eine eindeutige Aussage gibt.

Dazu zählen altersentsprechende Teilhabe an Diskussions- und Entscheidungsprozessen mit niedrighwelligen Zugängen. Kinder sollen in ihrem Alltag mitwirken, ihn mitgestalten und sich altersentsprechend beteiligen können. Dieses kann z.B. Projektorientiert oder in offener Form als Kinder-Konferenz oder Kinderparlament stattfinden oder auch gruppenorientiert im Erzähl- oder Morgenkreis. Dieses bietet die Möglichkeit den Kindern konkrete verlässliche Beteiligungsräume einzuräumen. Je jünger die Kinder sind, desto größer ist die pädagogische Herausforderung; desto feinfühlicher und achtsamer muss die Fachkraft agieren und auch nonverbale Mitteilungen ernst nehmen.

Die Haltung des Teams soll in jeder Pädagogischen Konzeption mit konkreten Aussagen sichtbar werden.

Partizipation ist ein wichtiger Schlüssel für die Qualitätsentwicklung von Bildung, Erziehung, Betreuung und Schutz. Wenn Kinder an Entscheidungen beteiligt werden, lernen sie dadurch mit anderen zu kommunizieren, Probleme zu lösen und auch Entscheidungen zu treffen. Sie werden auch mit Folgen und möglichen

Konsequenzen konfrontiert, wenn bestimmte Regeln nicht eingehalten werden. So wirken Kinder an Lernsituationen und Bildungsprozessen mit.

3.5. Schutz durch Beschwerdemöglichkeit

Der Bereich der Partizipation erweitert sich durch altersentsprechende Möglichkeiten der Kinder im Beschwerdefall. Kita-Teams müssen sich mit diesem Thema befassen und gemeinsam Wege beschreiben, die mit den Kindern erarbeitet und gestaltet werden. Wo und wie können Kinder Beschwerden und Ideen untereinander und mit den Erwachsenen besprechen? Welche Beschwerdewege werden bisher benutzt und welche wären noch denkbar?

Kinder bekommen dadurch in unseren KiTas die Möglichkeit zu einem eigenem Beschwerdemanagement.

Verbindliche Regeln für den Umgang mit Beschwerden werden - unter Einbeziehung der Kinder - festgelegt. Lösungswege und neue Möglichkeitsräume für die Gestaltung des Alltags können gemeinsam im Diskurs gefunden werden.

Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen, sind besser vor Gefährdungen geschützt.

Wie können Beteiligungsformen für Kinder aussehen, die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen? Wie können Beteiligungsformen für Kinder mit Beeinträchtigung aussehen?

Im Sinne der Teilhabe aller Kinder wird hier an die Pädagog*innen ein besonders hohes Maß an Sensibilität, Achtsamkeit, Beobachtungs- und Kommunikationsfähigkeit und Kreativität gestellt. Kinder in ihren Beschwerden ernstnehmen heißt für die Fachkräfte auch, offen für die Bedürfnisse und Wünsche der Kinder zu sein. Feinfühlig begleiten sie in diesen Situationen und unterstützen die Kinder bei der Verbalisierung ihrer Gefühle.

Voraussetzung für die Etablierung eines Beteiligungs- und Beschwerdeverfahrens für Kinder ist die Beobachtung des eigenen pädagogischen Handelns.

Fragestellungen dazu wie z. B. „Werden Bedürfnisse und Anliegen von Kindern wahrgenommen?“ und „Wie werden diese zum Ausgangspunkt des pädagogischen Handelns?“ werden im Team offen besprochen und tragen dadurch zur Weiterentwicklung des Verfahrens im dialogischen Prozess bei.

Durch die Struktur und Möglichkeit eines Beschwerdeverfahrens lernen die Kinder, ihre Rechte wahrzunehmen und zu vertreten und sie gegebenenfalls auch umzusetzen. Wird das Beschwerdeverfahren als Prozess gesehen, lernen die Kinder Beschwerden zu formulieren und nach konstruktiven Lösungen zu suchen; das Selbstbewusstsein und das Gefühl von Selbstwirksamkeit der Kinder wird gestärkt.

Demokratische Verfahrenswege werden auf diese Weise schon im Kindesalter eingeübt und können selbstverständlich werden. Durch das Recht eines Kindes auf Beschwerde ist ein wichtiger Grundstein zur Verhinderung von Machtmissbrauch in der Kita gelegt!

3.6. Schutz durch einen verbindlichen Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden

Klare Verhaltensregeln können helfen, Grenzen einzuhalten und zu respektieren. Ein Verhaltenskodex schreibt Regeln fest, hinsichtlich eines professionellen Umgangs mit Nähe und Distanz, angemessenen Verhaltensweisen im Umgang mit Kindern und gibt gleichzeitig den Fachkräften Handlungssicherheit und Orientierung.

In einem für alle Mitarbeitenden des Verbandes verbindlichen Verhaltenskodex sind Leitlinien für den Umgang mit Kindern in den Einrichtungen festgeschrieben und verdeutlichen somit die klare Haltung des Trägers: verbale, psychische und physische Gewalt in der Kita werden strikt abgelehnt.

Die Verhaltensregeln geben Orientierung in der Gestaltung der pädagogischen Beziehungen und unterstützen und stärken alle Mitarbeitende in ihren unterschiedlichen Handlungsebenen.

Unsere Führungskräfte fördern anerkennende pädagogische Beziehungen und werden dabei in ihrer Vorbildfunktion vom Träger unterstützt. Die Erwachsenen geben sich gegenseitig mit ihrem Verhalten Orientierung, reflektieren das eigene Handeln und lassen sich daran messen.

Alle genannten Beteiligten sorgen dafür, dass bei professionellem Fehlverhalten interveniert wird, um die Situation aufzuklären und zu verbessern.

Der Verhaltenskodex mit der Selbstverpflichtungserklärung wird einmal jährlich in jedem Kita-Team reflektiert mit gleichzeitiger Überprüfung, ob Haltung und Verhalten noch mit den Aussagen übereinstimmen.

Die Auseinandersetzung damit ist eine Präventionsmaßnahme im Sinne der Kindeswohlsicherung und der UN-Kinderrechtskonvention und ein weiterer Baustein der Qualität und Qualitätssicherung in den Einrichtungen.

Der Verhaltenskodex ist für alle Mitarbeitenden – pädagogisches und nicht pädagogisches Personal – sowie externe Kräfte, Auszubildende, Praktikant*innen etc. verbindlich. Der Erhalt sowie die Einhaltung der Regeln werden mit einer Unterschrift dokumentiert.

3.7. Zusammenarbeit mit Eltern

Wenn es um das Thema Kinderschutz geht, ist eine transparente Zusammenarbeit mit den Eltern von größter Wichtigkeit. Das wollen wir in unseren Kitas umsetzen und Eltern mit einbinden und informieren.

Das Thema Schutz vor Gewalt und Schutz vor sexualisierten Übergriffen soll damit auf allen Ebenen verankert werden. Informationsmaterial für Eltern über Beratungsstellen, Hotline, Bücher liegen in jeder Einrichtung aus.

Die Haltung des Trägers zum Kinderschutz wird auf diese Weise nach innen und außen deutlich. Nach innen zum Beispiel über den verbindlichen Verhaltenskodex, nach außen beispielsweise über thematische Gesprächsangebote für Eltern sowie

die Einbindung des Elternbeirates.

Im Sinne einer transparenten Zusammenarbeit wird das Schutzkonzept den Eltern vorgestellt. Das christliche Profil eines biblischen Menschenbildes wird auf diese Weise mit der Kinderrechtskonvention verbunden. Das macht das Besondere unserer Arbeit aus.

Für eine gelingende Zusammenarbeit mit Eltern muss sich ein Kita-Team ebenso mit dem Bereich Elternbeschwerden und seiner Haltung dazu auseinandersetzen. Zur Unterstützung gibt es dazu in unseren Kitas ein einheitliches Beschwerdemanagement. Dieses soll sicherstellen, dass Eltern mit ihren Beschwerden und Anliegen ernst genommen und wie zeitnah Beschwerden bearbeitet werden. Beschwerden sollen als Herausforderung gesehen werden, als Verbesserungsanreiz und als Motivation zur Weiterentwicklung. Beschwerden können Schwachstellen in der Organisation aufdecken und so zur Qualitätsverbesserung beitragen.

Informationen zum Beschwerdeverfahren werden allen Eltern zugänglich gemacht.

3.8. Erarbeitung einer angemessenen Fehlerkultur in der Gesamtorganisation

In der Gesamtorganisation der Trägerschaft sowie in den einzelnen Kitas strebt der Träger eine verantwortungsvolle Personalführung an, die dazu beitragen soll, dass eine angstfreie Kommunikation gelingen kann. Ein wertschätzender und respektvoller Umgang soll so miteinander gelebt werden.

Konflikte oder auftretende Meinungsverschiedenheiten werden angemessen ausgetragen, mit dem Ziel, sie konstruktiv zu lösen.

Um all dieser beschriebenen Verantwortung gerecht werden zu können, braucht es Räume - ausgestaltet mit Respekt und Wertschätzung - in denen die Mitarbeitenden über ihre Grundhaltung und ihren Umgang mit Kindern ins Gespräch kommen und untereinander reflektieren können.

Im Sinne einer konstruktiven Fehlerkultur können und werden Fehler auch passieren. Sie dürfen und sollen offen benannt, eingestanden und aufgearbeitet werden, um sie zur Verbesserung der Arbeit nutzen zu können.

Zur Einübung einer guten Kommunikationskultur erhalten Kita-Teams Unterstützungssysteme wie Fachberatung und Teamsupervision. Kita-Leitungen und Fachkräfte sind immer wieder aufgefordert, auf ihre körperliche und emotionale Gesundheit zu achten. Sie sprechen physische und psychische Grenzen an und nehmen bei Bedarf Hilfe in Anspruch. Hierzu bietet der Träger die sogenannten BEM-Gespräche (Betriebliches Wiedereingliederungsmanagement) an und nimmt die dort angesprochenen Themen ernst.

Wir wissen um die Möglichkeit, dass da, wo Menschen aufeinandertreffen und miteinander umgehen - neben den Chancen auf Begegnung und Wachstum -

auch das Risiko für Verletzungen und Fehler besteht. Diese dürfen, wenn geschehen, nicht verschwiegen werden. Sowohl im Umgang mit und unter den Kindern, aber auch im Umgang von Mitarbeitenden untereinander, mit und unter den Eltern sowie mit dem Träger. In allen Bereichen kann es zu Grenzüberschreitungen und Übergriffen kommen. Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil nach unserem christlichen Verständnis dieses zum menschlichen Dasein dazugehört.

3.9. Schutzfaktoren für Kinder in Integrationsgruppen

Die UN-Kinderrechtskonvention ist für alle an der Erziehung von Kindern beteiligten Personen eine wichtige Grundlage. Die Kinderrechte stehen jedem Kind, unabhängig von seiner Hautfarbe, dem Geschlecht, einer Behinderung, der Sprache und der Religion zu. Gerade in unseren Integrations-Kitas haben wir dafür Sorge zu tragen, dass dieses auch umgesetzt wird.

Kinder, mit einer Behinderung oder die von einer Behinderung bedroht sind, haben ein deutlich erhöhtes Risiko, dass ihnen physische oder physischer Gewalt angetan werden. Mit alters-, entwicklungs- und geschlechtergerechten Schutz- und Präventionsmaßnahmen werden Kinder mit einem anerkannten Status im Bereich der Integration besonders in den Blick genommen.

Oftmals sind die Kinder auf Hilfe im Alltag angewiesen und befinden sich dadurch in einer besonderen Abhängigkeit zu ihrer Bezugsperson. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei geboten. Verhaltensauffälligkeiten werden oft auf die Beeinträchtigung zurückgeführt und werden dadurch möglicherweise nicht als Signal für vorkommende Gewalt gegen das Kind betrachtet. Die Beeinträchtigung steht im Fokus und dadurch können Hinweise übersehen werden und die Kinder sind in einem Glaubwürdigkeitsdrama.

Eine mögliche Distanzlosigkeit eines Kindes mit Behinderung erfordert Unterstützung des Kindes im angemessenen Umgang mit seiner eigenen Sexualität.

Beobachtungen, die Reflektion der Eindrücke und die Kommunikation dazu müssen in die pädagogischen Gestaltungsprozesse in den Integrationsgruppen einfließen. Ein entscheidendes Schlüsselmoment ist auch hierbei die Partizipation.

Zusehends wächst daher stetig die Bedeutung zusätzlicher Unterstützungssysteme für unsere Integrations-Kitas. Fortbildungen, Teamsupervision und einrichtungsinterne Fachberatung sowie die Vernetzung der Kitas innerhalb unseres Trägerverbundes tragen dazu bei, dass in diesem Kontext die Integrations-Kitas im Bereich des Gewaltschutzes unterstützt werden.

4. Standards bei der Personalauswahl

Der Schutzauftrag und der klare Umgang mit Gewalt und sexualisierter Gewalt werden im Vorstellungsgespräch thematisiert. Bewerber*innen werden im Vorstellungsgespräch zu ihrer Meinung nach Nähe und Distanz, Beschwerden, Kinderrechten und Partizipation ihren Umgang und bisherigen Erfahrungen mit Grenzüberschreitungen befragt. Dadurch machen wir deutlich, wie wichtig und ernst uns dieses Thema ist. Die notwendige Balance von emotionaler Nähe und professioneller Distanz als Grundbedingung pädagogischen Handelns wird ebenso thematisiert. Auf das Schutzkonzept wird hingewiesen.

Alle in unseren Einrichtungen arbeitenden Personen, unabhängig vom Angestelltenverhältnis oder Aufgabengebiet, Auszubildende von Fachschulen und Ehrenamtliche, müssen vor Arbeitsantritt das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis einreichen. Eine erneute Vorlage für die angestellten Mitarbeitenden alle fünf Jahre ist durch die Personalabteilung des Kirchenkreisamtes verbindlich geregelt und sichergestellt.

Das Schutzkonzept mit seinen Maßnahmen, den Standards und dem Verhaltenskodex wird im Einarbeitungskonzept für neue Mitarbeitende von der Kitaleitung thematisiert und von der/dem Mitarbeiter*in unterzeichnet.

5. Männer und Frauen in der Kita; Umgang mit einem Generalverdacht

Im Aktenstück 55 „Kirchengesetz zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Landeskirche Hannovers (GIbG)“ wird beschrieben, dass das unterrepräsentierte Geschlecht bei Fachkräften ausdrücklich angesprochen werden muss. Im Sinne einer gelebten Diversität versuchen auch wir bei Stellenbesetzungen darauf zu achten, auch männliche Fachkräfte in unseren Einrichtungen einzustellen. Kinder benötigen vielfältige Geschlechter in ihrer Vorbildfunktion unter anderem zur Entwicklung ihrer Geschlechterrollenidentität.

Von daher verändern sich unsere Kita-Teams langsam von homogen geschlechtlichen Teams zu gemischt-geschlechtlichen Teams. Diese Entwicklung wird sehr begrüßt und gibt Kita-Teams umso mehr den Auftrag, sich mit einer geschlechterbewussten Pädagogik auseinanderzusetzen.

Wie können wir als Träger und wie können unsere Kitas männliche Fachkräfte vor pauschalen Verdächtigungen in Bezug auf sexualisierte Übergriffe und Gewalt schützen? Der Begriff „Generalverdacht“ hat sich in der Fachdebatte mittlerweile etabliert. Er bezeichnet den Umstand, dass männliche Fachkräfte in Kitas (zumindest gedanklich) häufig pauschal mit sexualisierter Gewalt in Zusammenhang gebracht werden.

Wenn wir den Fokus auf den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt legen, können wir folgendes festhalten: statistisch gesehen ist es so, dass deutlich mehr Männer als Frauen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ausüben. Andererseits bedeutet das: auch Frauen üben Missbrauch an Mädchen und Jungen aus. Sie tun das auf sexualisierte Art und Weise, aber auch körperlich,

emotional und seelisch. Eine männerfreie Kita gäbe den Kindern folglich keine Garantie dafür, dass sie in der Einrichtung geschützt sind.

Wir sind überzeugt, dass wir anders herangehen müssen, um Kinder zu schützen. Unser Augenmerk darf sich nicht auf das Geschlecht eines Menschen richten, sondern auf unsere Haltung zum Thema Schutz! In der Auseinandersetzung mit pauschalen Verdächtigungen gegenüber Kita-Fachkräften ist es sinnvoll, dass sich Kitas in eine proaktive Auseinandersetzung begeben – intern wie auch mit den Eltern.

Eltern mit einem Anliegen, einer Beschwerde und einer geäußerten Sorge werden in einem persönlichen Gespräch mit ausreichend Zeit mit ihrem Anliegen ernst genommen. Im Sinne einer transparenten Zusammenarbeit sollen thematische Gesprächsabende (evtl. mit Referent*in) angeboten sowie Elternbeiratssitzungen genutzt werden.

Eine geschlechterbewusste Erziehung muss in die Zusammenarbeit mit Eltern selbstverständlich einfließen; Väter und Mütter müssen gleichermaßen angesprochen werden.

6. Fortbildungen, Team-Studientage, Supervision, Coaching

Eine besondere Verantwortung kommt bei der Wahrnehmung des Gesetzlichen Schutzauftrages auf die Kita zu. Es braucht fachliches Wissen und die Reflektion des eigenen Handelns, um diesen Auftrag angemessen und überlegt wahrzunehmen. Die pädagogischen Fachkräfte werden dadurch unterstützt, ihr pädagogisches Handeln auch vor dem Hintergrund der Kinderrechte zu reflektieren.

Dadurch kann in jedem Team dazu beigetragen werden, dass die Mitarbeitenden eine Rückmeldekultur entwickeln, die durch Offenheit und Respekt geprägt ist. Treten im Umgang mit den Kindern, den Eltern oder untereinander Verhaltensweisen auf, die dem Schutzkonzept und seinen Inhalten nicht entsprechen, können sich alle gegenseitig respektvoll darauf hinweisen und Verhaltensänderungen erarbeiten. Verschiedene Möglichkeiten im Bereich von Fortbildung, Fachberatung, Supervision (Fachwissen über sexualisierte Gewalt und Täterstrategien) und Coaching für Kitaleitungen stehen dazu zur Verfügung und haben das Ziel die Handlungskompetenz zu stärken und zu erweitern und sich auch mit neuen Arbeitsansätzen vertraut zu machen.

Um in unserer Organisation sexualisierte Gewalt/Übergriffe bestmöglich zu verhindern, bzw. frühzeitig zu erkennen und dann zielgerichtet dagegen vorzugehen, benötigen unsere Mitarbeitenden fachliche Kenntnisse und Orientierung zu diesem Themenkomplex. Bereits beschäftigte Fachkräfte benötigen regelmäßig wiederkehrende Fortbildungen. Zudem wird das Thema sexualisierte Gewalt und der Umgang damit in unserer Organisation in Leitungs-Dienstbesprechungen thematisiert. Dieser regelmäßige Austausch verankert das Thema nachhaltig und hält das Wissen dazu präsent. Wir wollen eine Leitungsstruktur entwickeln, die die Auseinandersetzung mit dem Thema unterstützt. Wir möchten eine angstfreie Gesprächskultur etablieren, um unseren Mitarbeitenden die Möglichkeit zum gemeinsamen Austausch und zur Reflexion zu geben.

Der Träger bietet jedes Jahr eine Schulung zum Thema § 8a SGB VIII „Kindeswohlgefährdung“ an. Einerseits zur Einarbeitung in das Thema, andererseits zur

Auffrischung für erfahrene Mitarbeitende. Diese Maßnahmen dienen nicht nur zum Qualifikationserhalt, sondern fördern auch eine Kultur der „Grenzachtung“ in unseren Kitas.

7. Intervention

Intervention heißt, zielgerichtet einzugreifen, wenn eine Situation vorliegt, die den Schutz der uns anvertrauten Menschen erfordert. Dann ist es wichtig zu wissen, welche Maßnahmen zu treffen sind und was jede/r Einzelne zu tun hat. Bei der Erarbeitung der Verfahrensabläufe für den Umgang mit Verdachtsfällen verpflichten wir uns, die Verdachtsabklärung zielgerichtet, aber auch mit der gebotenen Diskretion zu betreiben, um nicht unkontrollierbare Dynamiken innerhalb der Mitarbeitenden, der Elternschaft und der Öffentlichkeit zu entfachen. Wir wollen mit größtmöglicher Transparenz kommunizieren, mit dem Ziel, keine Vertuschung zu betreiben, aber auch keine Fürsorgepflichten und Datenschutzvorschriften gegenüber Beschuldigten zu verletzen.

Verbindlich geregelt ist dabei unsere Vorgehensweise durch einen Krisenplan. Detaillierte Abläufe geben so Orientierung und Handlungssicherheit. Ziel dabei ist es überlegt und strukturiert zu handeln, um den Schutz der Kinder sicherzustellen.

7.1. Krisenplan für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Calenberger Land

Bei einem vagen, begründeten oder erhärteten Verdacht auf Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in unseren Einrichtungen ist planvolles Handeln unabdingbar. Tritt ein solcher Fall bei uns auf, greift der Krisenplan des Kindertagesstättenverbandes (siehe Anhang). Dieser Handlungsplan bietet den Beschäftigten und dem Träger/der Geschäftsführung in einem Moment großer, mitunter krisenhafter Unsicherheit und Emotionalität Orientierungshilfe zu Interventionsmaßnahmen.

Es zählt zu den Pflichten jeder Fachkraft, über wahrgenommene Anzeichen einer Grenzüberschreitung die zuständige Leitung zu informieren. Es gehört zu den Aufgaben der Leitung, im Falle eines Verdachtes auf Grenzüberschreitung die Sachlage zu überprüfen und den Träger umgehend zu informieren, um weiteres Vorgehen abzustimmen.

Keineswegs soll die Leitung eigene Ermittlungen (Befragungen) aufnehmen oder über den Erfolg von Strafverfahren spekulieren. In Erweiterung des Krisenplanes gibt es einen Ablaufplan zum Verdacht der sexualisierten Gewalt von Mitarbeitenden einer KiTa an Kindern. (Siehe Anlage)

Erlangt der Träger Kenntnis von einem Vorfall, der das Wohl der Kinder gefährden könnte, so wird dieser bewertet und eine eigene Einschätzung vorgenommen. Er ist dafür verantwortlich, dass das Wohl der Kinder sichergestellt ist und wird anhand der ihm bekannt gewordenen Tatsachen eine Entscheidung über das weitere Vorgehen treffen.

Auf den Abschluss eines Strafverfahrens darf und wird er nicht warten. Für die

Annahme einer Kindeswohlgefährdung kommt es weder auf die Verwirklichung eines Straftatbestandes an noch auf einen strafrechtlichen Schuldnachweis. Im Folgenden werden Hinweise zu Maßnahmen gegeben, die je nach Einzelfallbetrachtung in die Wege geleitet werden sollen, wenn Kindeswohlgefährdung vermutet wird. Diese sind nicht als Checkliste im Sinne einer chronologischen Reihenfolge anzusehen, sondern jeweils auf die Situation bezogen anzuwenden.

Kenntnisnahme eines Ereignisses und (Erst)-Bewertung

Nach einer internen Beobachtung im Team oder Beobachtung/Beschwerde von Eltern oder Kindern wird eine interne Dokumentation darüber erstellt mit der Weitergabe der Information an Leitung/Träger. Die Meldepflicht an die Aufsichtsbehörden wird beachtet.

Es erfolgt eine Bewertung des Trägers mit verschiedenen Entscheidungsoptionen: Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Kita-Personal mit Freistellung vom Dienst, Info an Eltern, und - wenn noch nicht geschehen - an Aufsichtsbehörden. Gibt es keine weiteren belastbaren Hinweise: Info der Verfahrensbeendigung an Beschuldigte mit Aufarbeitung im Team.

Wenn eine vertiefte Prüfung erforderlich wird, wird der Träger diese einleiten und eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

Nach vertiefter Überprüfung: Gefährdung durch Mitarbeitende wurde festgestellt, Betroffene werden informiert, arbeitsrechtliche Schritte werden eingeleitet, evtl. eine Strafanzeige.

Mögliche weitere Maßnahmen für Kinder, Eltern, Team, andere Kitaeltern, Elternbeirat, Presse...

Sonderfall Strafanzeige

Ein Strafverfahren kann aufgrund verschiedener Sachverhalte eingeleitet werden. Zum einen können betroffene Eltern Strafanzeige bei der Polizei stellen. Auch der Träger selbst oder Beschäftigte der Kita können Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden aufnehmen, mit dem Ziel, ein Strafverfahren gegen Mitarbeitende in der Kita einzuleiten. Diese prüfen dann, ob Beweise dafür gegeben sind, dass eine Straftat vorliegt.

Wenn die Gefahr besteht, dass Kinder durch Mitarbeitende gefährdet werden könnten, so wird der Träger nicht abwarten. Unabhängig von der Einleitung und dem Ergebnis eines Strafverfahrens wird der Träger selbst die Tatsachen bewerten und eine Entscheidung treffen, ob und in welchem Umfang Maßnahmen getroffen werden müssen, um Kinder zu schützen.

Kommt der Träger zu dem Schluss, dass einzelne Personen nicht mehr in der Kita arbeiten können, so werden entsprechende arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet. Dabei ist es unwichtig, ob das Verhalten strafrechtlich von Belang ist. Auch fragwürdige Pädagogik, die keine Körperverletzung oder Misshandlung Schutzbefohler darstellt und keinen Straftatbestand darstellt, wird in unseren Einrichtungen nicht geduldet.

Auch ist es denkbar, dass zwar ein Straftatbestand grundsätzlich vorliegt, die/der Mitarbeitende aber wegen Krankheit nicht schuldfähig ist und deshalb eine Verurteilung ausgeschlossen ist. Aber auch dann wird gehandelt.

Durch Familienangehörige oder Andere:

Es greift der Handlungsleitfaden nach § 8a Kindeswohlgefährdung, und ist sowohl im „Handbuch für Leitungskräfte in Kitas im Kita Verband“ (GRÜNER ORDNER) wie auch hier im Schutzkonzept, vorhanden.

Die Dokumentation der einzelnen Schritte erfolgt durch die Kita-Leitung.

Durch Kita-Mitarbeitende:

Es gehört zu den Aufgaben der Leitung, im Falle eines Verdachts auf Grenzüberschreitung die Sachlage zu prüfen, den Träger - laut Krisenplan - zu informieren, die Sachlage zu dokumentieren und diese an die Geschäftsführung weiterzuleiten. Der Träger wird die nächsten Schritte einleiten und abstimmen. Im Anschluss werden für die Dauer einer ungeklärten Situation alle Vorkehrungen getroffen, um eine mögliche Wiederholung des Vorgangs zu vermeiden.

Der Träger prüft, ob die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden und damit erfolversprechende strafrechtliche Ermittlungen ausgelöst werden müssen. Die/der betroffene Mitarbeitende kann freigestellt werden. Der Träger kann aufgetretenes grenzüberschreitendes Verhalten abmahnen oder das Arbeitsverhältnis kündigen.

Jede Handlung physischer und psychischer Gewalt mit Schutzbefohlenen ist eine strafbare Handlung und hat dementsprechende disziplinarische und strafrechtliche Folgen. Erhärtet sich der Verdacht auf Gewalt jeglicher Art, werden vom Träger disziplinarische Schritte eingeleitet.

Ein/e zu Unrecht verdächtige/r Mitarbeitende/r wird vom Träger rehabilitiert.

Durch die Kitaleitung:

Im Falle eines Verdachts auf Grenzüberschreitung ist die Geschäftsführung durch Fachkräfte oder die stellvertretenden Leitung zu informieren. Die Geschäftsführung leitet die nächsten Schritte - laut Krisenplan - ein. Die Dokumentation erfolgt durch die Geschäftsführung.

Sollte sich die Situation vor Ort nicht klären lassen, werden für die Dauer einer ungeklärten Situation alle Vorkehrungen getroffen, um eine mögliche Wiederholung des Vorgangs zu vermeiden.

Der Träger prüft, ob die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden und damit erfolversprechende strafrechtliche Ermittlungen ausgelöst werden müssen. Die Kita-Leitung kann freigestellt werden. Der Träger kann aufgetretenes grenzüberschreitendes Verhalten abmahnen oder das Arbeitsverhältnis kündigen.

Eine zu Unrecht verdächtige Kita-Leitung wird vom Träger rehabilitiert.

Jede Handlung physischer und psychischer Gewalt mit Schutzbefohlenen ist eine strafbare Handlung und hat dementsprechende disziplinarische und strafrechtliche Folgen. Erhärtet sich der Verdacht auf Gewalt jeglicher Art, werden vom Träger disziplinarische Schritte eingeleitet.

Zwischen Kindern:

In diesem Kapitel kommt das Sexualpädagogische Konzept jeder einzelnen Einrichtung in seiner Bedeutung zum Tragen. Jedes Team muss sich über wichtige

Eckpunkte verständigen und verbindliche Schritte beschreiben, wie zum Beispiel auf grenzverletzendes Verhalten der Kinder reagiert wird.

Fachkräfte müssen erkennen können, dass Kinder nicht erst in Grenzsituationen hineingeraten, sondern müssen Situationen für Kinder in eine gedeihliche Richtung steuern. Es muss Absprachen geben, wie mit sexualisierten Schimpfwörtern umgegangen wird. Die Kita-Leitung muss mit ihrem Team regeln, dass und wie die Eltern der betroffenen Kinder umgehend und im persönlichen Gespräch informiert werden.

Immer, wenn ein Kind die Grenzen eines anderen verletzt, sind Eltern und andere verantwortliche Erwachsene dringend aufgefordert, einzugreifen und an einer Lösung des Problems mitzuwirken. Wenn Erwachsene dies nicht tun, könnte das übergriffige Kind den Eindruck bekommen, dass sein Verhalten in Ordnung ist. Dabei geht es nicht darum, das Kind zu bestrafen, im Gegenteil: es braucht Unterstützung, damit es einsehen kann, dass es sich nicht richtig verhalten hat. Nur so ist es für das Kind möglich, aus eigenem Antrieb mit solchen Verhaltensweisen aufzuhören.

Kommt es zu sexuellen Übergriffen unter Kindern, ist der Altersunterschied zwischen den Beteiligten zu beachten. Je größer der Altersunterschied ist und je mehr die sexuellen Handlungen mit Versprechungen, Drohungen, Erpressung und Gewalt verbunden sind, umso weniger ist von einvernehmlichen sexuellen Handlungen auszugehen. Dabei steht der Schutz der Anvertrauten an erster Stelle. Die grenzverletzenden Handlungen werden sofort gestoppt. Dabei werden die meist selbst belasteten Gewaltausübenden alters- und entwicklungsangemessen unterstützt, ihr eigenes Handeln zu reflektieren. Die Dokumentation des Vorfalls erfolgt durch die Fachkräfte und die Kita-Leitung. Kita-Leitung und Träger prüfen, ob alle Fachkräfte genügend Grundlagenwissen zu den Themen Kindliche Sexualität, Doktorspiele und sexuelle Übergriffe unter Kindern haben (siehe Punkt 4).

Durch Kinder gegen Kita Mitarbeitende:

Im Sexualpädagogischen Konzept wird beschrieben, wie Mitarbeitende auf verbale und körperliche Angriffe von Kindern reagieren und antworten sollen.

Die Eltern müssen auch hierzu informiert und beraten werden.

Das Kita-Team muss wissen, in welchen Settings solche Situationen aufgearbeitet und beraten werden können. Auch hier ist die Kita-Leitung für die Dokumentation des Vorfalls zuständig und leitet diese in Absprache an die Geschäftsführung weiter.

Weitere Maßnahmen:

- **Datenschutz**

Bei der Erarbeitung der Verfahrensabläufe für den Umgang mit Verdachtsfällen verpflichten sich alle handelnden Personen, die Verdachtsabklärung zielgerichtet, aber auch mit der gebotenen Diskretion zu betreiben, um nicht unkontrollierbare Dynamiken innerhalb der Mitarbeitenden, der Elternschaft und der Öffentlichkeit zu entfachen.

Es wird professionell kommuniziert, mit dem Ziel, keine Vertuschung zu betreiben, aber auch keine Fürsorgepflichten und Datenschutzvorschriften gegenüber Beschuldigten zu verletzen. Deshalb wurde auch erarbeitet, wie die Rehabilitation von fälschlich Verdächtigten geregelt wird (siehe 7.3.).

7.2. Aufarbeitung eines abgeschlossenen Vorfalls

Die Aufarbeitung abgeschlossener Vorfälle mit allen Beteiligten unterstützt eine Überprüfung interner sowie externer Prozesse und Strukturen einer Organisation. Diese Anstöße zu Veränderungen und Verbesserungen werden aufgegriffen und im Schutzkonzept eingepflegt. Der Träger stellt im Rahmen einer Analyse fest, welche Strukturen und Mängel einen Vorfall begünstigt haben.

Elternvertreter*innen und Elternschaft werden im Fall sexueller Grenzverletzung zeitnah über den Vorfall und über die für den pädagogischen Alltag relevanten getroffenen Maßnahmen informiert.

Aufgaben des Trägers:

Der Ablauf und die Zuständigkeiten zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, um bei Fällen von sexualisierter Gewalt effektiv und zeitnah zu reagieren und damit erfolversprechende strafrechtliche Ermittlungen auszulösen, ist im Krisenplan geregelt.

Die Abwägung und Einleitung weiterer unterstützender Maßnahmen:

Für Eltern: für Gespräche zur Verfügung stehen, Einladung zum Elternabend, Öffentlichkeitsarbeit (laut Krisenplan)

Für das Kita-Team /die Kita-Leitung: für Gespräche zur Verfügung stehen, Leitung außerordentlicher Teambesprechungen, Hinzuziehen externer Beratungsstellen, Organisation von Supervision, Krisensitzungen. Begleitung des Verfahrensablaufs bis zur Evaluation des Prozesses.

Der Träger übernimmt die Meldung nach § 47 SGB VIII. Es ist geregelt, dass jede durch ein Fehlverhalten eines/einer Mitarbeitenden verursachte Gefährdung der zu betreuenden Kinder der Aufsichtsbehörde gemeldet wird (§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII).

7.3. Rehabilitation bei fälschlicher Verdächtigung

Gerade der Umgang mit Vermutungen bedarf der sorgfältigen Abwägung, um nicht zu bagatellisieren, wo Einschreiten notwendig ist oder einen Verdacht zu äußern, wo Vertrauen angesagt ist.

Diese schwierige Balance zwischen der Sorge für das Kindeswohl und der Fürsorgepflicht gegenüber den Beschäftigten kann nur geleistet werden, wenn ruhig und besonnen gehandelt wird und das Vorgehen einschließlich des Umgangs mit Informationen professionell und sorgsam ist. Nur so kann ungerechtfertigten Verdächtigungen vorgebeugt werden.

Erweist sich am Ende eines Klärungsprozesses die Vermutung als unberechtigt,

muss die/der betroffene Mitarbeitende vollständig rehabilitiert werden. Das heißt, alle Stellen und Personen, die im Prozess involviert waren, werden von uns, dem Träger, eindeutig über die Ausräumung der Verdachtsmomente informiert.

Der Träger wird der betroffenen Person persönliche Gespräche anbieten, um den Vorgang zu reflektieren, sich zu entschuldigen, Unterstützungen vorzustellen und abzusprechen. Die/der Mitarbeitende kann ebenso ihre/seine Wünsche, Erwartungen formulieren, mit einbinden und Maßnahmen ablehnen. Vielleicht sind einige Maßnahmen auch erst in der Zukunft gewollt und sinnvoll.

Ein solches Ereignis wiegt schwer. Vertrauen ist verloren gegangen und es ist nicht einfach, die notwendige Sicherheit und Normalität im pädagogischen Alltag wieder herzustellen.

Im Rahmen der Fürsorgepflicht wird deshalb das Angebot von Unterstützungsleistungen gemacht, die eine beratende/therapeutische Begleitung für die betroffene Person wie auch Fachberatung/Supervision für das gesamte Team umfassen kann.

Darüber hinaus wird der Vorfall nachhaltig aufgearbeitet und die Standards werden überprüft und ggfs. aktualisiert.

8. Anhang

Gesetzliche Grundlagen

Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG

Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen ist am 01. Januar 2021 in Kraft getreten. Dieses Bundeskinderschutzgesetz besteht aus dem neuen „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sowie aus Änderungen im Sozialgesetzbuch VIII.

Das KKG sieht die Schaffung verbindlicher Netzwerkstrukturen für den Bereich der Frühen Hilfen vor.

Der §8a wurde neu strukturiert, so dass der Schutzauftrag der Freien Träger eindeutiger vom Schutzauftrag des Jugendamtes getrennt ist.

Sozialgesetzbuch SGB

§ 8a SGB VIII

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

In Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Gesetzbuch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird

§ 8b SGB VIII

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger der Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien.

1. Zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. Zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 47 SGB VIII

Meldepflicht

Werden Kinder in Einrichtungen betreut und kommt es dort zu Entwicklungen oder Vorfällen, die zu einer Kindeswohlgefährdung führen können, so ist der Träger bereits in einem frühen Stadium gemäß §47 Abs. 1 Nr.2 SGB VIII verpflichtet, dies der Erlaubnisbehörde zu melden. Damit soll dieser ermöglicht werden, zeitnah beratend und ggfs. auch aufsichtsrechtlich tätig zu werden.

§ 72 a SGB VIII

Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen.

GG Art. 6 Abs. 2

Schutz von Familie „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“

BGB §1631 Abs.2

Recht des Kindes „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“

Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention

- Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
- Recht auf Gleichberechtigung
- Vorrang des Kindeswohls
- Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes

Einzelrechte des Kindes

- Versorgungsrechte
- Schutzrechte:
Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt Schutz vor Misshandlung oder Verwahrlosung
Schutz vor grausamer oder erniedrigender Behandlung und Folter Schutz vor sexuellem Missbrauch und wirtschaftlicher Ausbeutung
- Beteiligungsrechte

Rundverfügungen/Grundsätze/Richtlinien

- G 12/2010 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - G 3/2012 Einwilligung zur Aussage gemäß § 8a Mitarbeitergesetz im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung, generelle Aussagegenehmigung
 - Richtlinie der Ev. Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18.10.2019
- Rundverfügung G 8/2021
Verbindliche landeskirchliche Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt

Datenschutzgrundverordnung

Für den Wirkungsraum der Evangelischen Kirchen tritt das der EU-DSVGO angepasste EKD-Datenschutzgesetz am 24.08.2018 in Kraft. Seit dem 25.05.2018 gilt in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union unmittelbar die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union (EU).

Beratungsstellen, Hotline, weiterführende Literatur

- Anlaufstelle für Opfer und Fragen sexuellen Missbrauchs und Diskriminierung in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder Tel. 0511/120-7120 anlaufstelle@mk.niedersachsen.de
- Hotline der Landeskirche Hannovers für Opfer sexualisierter Gewalt Tel. 0511 / 7008816
- „Zentrale Anlaufstelle help“, Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie 0800 / 5040 112 zentrale@anlaufstelle.help
- Valeo, Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt , Region Hannover, Peiner Straße 8, 30519 Hannover, 0511- 616 22160
- Violetta, Beratungsstelle Hannover www.violetta-hannover.de
- mannigfaltig e.V., Beratungsstelle für Jungen und Männer, Lavesstraße 3, Hannover
- „Missbrauch verhindern!“
Sexueller Missbrauch von Kindern Herausgeber: Weißer Ring
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Verschiedene Ratgeber für Eltern

Weiterführende Literatur:

„Kindeswohl – eine Arbeitshilfe für Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“, Landeskirche Hannovers

„Information-Kommunikation-Intervention“ Prävention sexualisierter Gewalt in der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

„Die insoweit erfahrene Fachkraft nach dem Bundeskinderschutzgesetz- Rechtsfragen, Befugnisse und erweiterte Aufgaben“
Arbeitshilfe für die praktische Arbeit, Diakonie Deutschland August 2013

„Arbeitshilfe Kinderschutz“ Fachberatung evangelischer Kindertageseinrichtungen
DWiN 2019

„Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ Bundesministerium für Bildung und Forschung Juni 2019



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 8/2021

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax 0511 1241-0 /266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Rainer Mainusch
Durchwahl 0511 1241-284
E-Mail rainer.mainusch@evlka.de

Datum 12. August 2021
Aktenzeichen 670-0 / 71 R 252

Verbindliche landeskirchliche Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt

- Die landeskirchlichen Grundsätze fassen die bisherigen Konzepte zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt zusammen und entwickeln sie fort.
- Bis spätestens Ende 2024 sind in allen kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen spezifische Schutzkonzepte zu entwickeln und verbindliche Fortbildungsveranstaltungen für alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden in Leitungsaufgaben und in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge und Beratung durchzuführen.
- Zur Unterstützung steht die landeskirchliche Fachstelle Sexualisierte Gewalt zur Verfügung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die biblische Grundlage, dass alle Menschen als Ebenbild Gottes geschaffen sind, verpflichtet uns als Christ*innen, die Freiheit und die Würde und damit auch die sexuelle Selbstbestimmung anderer Menschen zu schützen. Darum gehört es zum Auftrag unserer Kirche, dafür zu sorgen, dass alle Menschen, die am kirchlichen Leben teilnehmen, vor sexualisierter Gewalt geschützt sind. Ganz besonders gilt das für Kinder und Jugendliche und für Personen, die von Mitarbeitenden unserer Kirche in Seelsorge und Beratung begleitet werden.

Seit 2010 hat die Landeskirche Schritt für Schritt ein System zur Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen sexualisierter Gewalt aufgebaut. Gleichzeitig ist in dieser Zeit deutlich geworden, dass auch unsere Landeskirche nicht frei von sexualisierter Gewalt ist, dass sie in der Vergangenheit sexualisierte Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende geduldet hat und dass sie damit vor der Aufgabe versagt hat, Menschen im Raum der Kirche vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Landesbischof Meister hat dieses Versagen während der Frühjahrstagung der Landessynode im Juni dieses Jahres benannt und die Be

.../2

troffenen um Entschuldigung für die Verletzungen und die damit verbundenen Folgen gebeten, die wir ihnen als Institution Kirche zugefügt haben. Gemeinsam mit allen anderen evangelischen Landeskirchen haben wir eine unabhängige wissenschaftliche Studie in Auftrag gegeben. Sie soll bis 2023 die Ursachen sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche untersuchen und die Grundlage für eine Aufarbeitung bilden, die das erlittene Leid der Betroffenen anerkennt und dazu beiträgt, dass sich solches Leid nicht wiederholt.

Um einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt zu unterstützen, haben wir die bisherigen Konzepte zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in den anhängenden Grundsätzen für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt zusammengefasst und fortentwickelt. Zusammen mit den gesetzlichen Verhaltenspflichten für alle Mitarbeitenden unserer Kirche, die zurzeit in der Landessynode beraten werden und die im November dieses Jahres beschlossen werden sollen, bilden diese Grundsätze künftig die verbindliche Grundlage für die Arbeit in allen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und den sonstigen kirchlichen Körperschaften und ihren Einrichtungen. Sie finden die Grundsätze auch im Internet unter folgender Adresse: <https://www.praevention.landeskirche-hannovers.de/>. Unter der Nummer 47-2 sind sie außerdem Teil der landeskirchlichen Rechtssammlung.

Die Landessynode hat während ihrer letzten Tagung betont, dass die Umsetzung der landeskirchlichen Grundsätze eine wichtige Leitungsaufgabe der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Einrichtungen darstellt. Das entsprechende Aktenstück Nr. 47 fügen wir daher ebenfalls zu Ihrer Kenntnis bei. Besondere Bedeutung bei der Umsetzung der Grundsätze wird künftig die Präventionsarbeit besitzen. Den Kern der Präventionsarbeit werden zum einen spezifische Schutzkonzepte bilden, die in allen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Einrichtungen zu erstellen sind. Zum anderen gehören zur Präventionsarbeit vor allem verbindliche Fortbildungsveranstaltungen für alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden, die Leitungsaufgaben wahrnehmen oder die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge und Beratung tätig sind.

Die Entwicklung der Schutzkonzepte und die Fortbildungsveranstaltungen sollen bis spätestens Ende 2024 abgeschlossen sein. Zur Unterstützung steht Ihnen das Team der landeskirchlichen Fachstelle Sexualisierte Gewalt zur Verfügung, das wir durch die Stelle einer Fachkraft für Prävention und Aufarbeitung verstärkt haben. Sie finden die Fachstelle im Internet ebenfalls unter folgender Adresse: <https://www.praevention.landeskirche-hannovers.de/>.

Unsere Kirche soll ein sicherer Raum sein, in dem alle Menschen, die sich an uns wenden oder für die wir verantwortlich sind, vor sexualisierter Gewalt geschützt sind. Jede und jeder von uns kann dazu einen Beitrag leisten.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände
Gesamtkirchenvorstände der Gesamtkirchengemeinden
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände
und die Kirchenämter)
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden
Büros der Regionalbischöf*innen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen

Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Vom 26. Januar 2021

KABl. 2021, S. 40

1Als Christinnen und Christen lassen wir uns davon leiten, dass alle Menschen als Ebenbilder Gottes geschaffen sind. 2Diese christliche Einsicht, auf die wir uns auch in Artikel 2 unserer Kirchenverfassung berufen, verpflichtet uns, die Freiheit und Würde und damit auch die sexuelle Selbstbestimmung anderer zu achten und zu schützen. 3Diese Verpflichtung prägt unsere Haltung gegenüber allen Menschen, denen wir in unserer Arbeit begegnen, insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen und gegenüber volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, mahnt uns, die Bedürfnisse derer, die von sexualisierter Gewalt in unserer Kirche betroffen sind, in unser Handeln einzubeziehen und Betroffene insbesondere an der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt zu beteiligen, ist Ausgangspunkt der nachfolgenden Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfen und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt. 4Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben arbeiten wir mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen, mit anderen Kirchen sowie mit kommunalen und staatlichen Stellen, insbesondere mit den Jugendämtern und mit den Strafverfolgungsbehörden, zusammen.

I.

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Grundsätze gelten verpflichtend für die Landeskirche und ihre Einrichtungen sowie für alle Kirchengemeinden, Kirchenkreise und sonstigen kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die unter der Aufsicht der Landeskirche stehen.

II.

Prävention

1Prävention zielt zum einen auf eine umfassende Sensibilisierung aller Mitarbeitenden. 2Zum anderen umfasst sie die Entwicklung von Strukturen und Handlungsanleitungen, die sexualisierte Gewalt verhindern sollen.

1. 1Alle kirchlichen Körperschaften im Geltungsbereich dieser Grundsätze sind verpflichtet, ein spezifisches Schutzkonzept zu erstellen; das schließt die als Grundlage erforderliche Risiko- und Ressourcenanalyse ein. 2Die Landeskirche berät die kirch-

lichen Körperschaften unter Einbeziehung externen Sachverständes bei der Erstellung von Schutzkonzepten und stellt dafür Muster und Anleitungen zur Verfügung.

2. ¹Für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder in anderen Obhutsverhältnissen tätig sind oder die Leitungsaufgaben wahrnehmen, sind Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen, in denen mindestens folgende Kenntnisse und Befähigungen vermittelt werden: Grundwissen zum Thema sexualisierte Gewalt und zu sexualpädagogischen Fragen, Kenntnisse zum Nähe-Distanz-Verhalten und zur grenzachtenden Kommunikation, die Kenntnis dieser Grundsätze und der darin geregelten Rechte und Pflichten, bei Leitungspersonen zusätzlich die Befähigung zur Erstellung einer Risiko- und Ressourcenanalyse als Grundlage für die Entwicklung eines Schutzkonzepts. ²Für die Fortbildung sollen möglichst vorhandene Fortbildungsformate genutzt werden. ³Die Teilnahme an der Fortbildung ist verpflichtend.
3. In den von der Landeskirche verantworteten Ausbildungsgängen für kirchliche Berufe sind Einheiten zum Thema sexualisierte Gewalt vorzusehen, in denen mindestens folgende Kenntnisse vermittelt werden: Grundwissen zum Thema sexualisierte Gewalt und zu sexualpädagogischen Fragen, Kenntnisse zum Nähe-Distanz-Verhalten und zur grenzachtenden Kommunikation, die Kenntnis dieser Grundsätze und der darin geregelten Rechte und Pflichten.
4. ¹Beruflich Mitarbeitende, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder in anderen Obhutsverhältnissen tätig sein sollen, dürfen nur eingestellt werden, wenn sie ein Erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen und dieses Zeugnis keine Eintragung wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung enthält. ²Dasselbe gilt für den Einsatz ehrenamtlich Mitarbeitender, wenn Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen oder mit Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen dies notwendig machen. ³Das Nähere wird durch Rundverfügungen des Landeskirchenamtes geregelt.
5. ¹Die kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, spätestens fünf Jahre nach der letzten Vorlage erneut die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen. ²Weitergehende Regelungen, die auf staatlichen Vorgaben oder auf Vereinbarungen mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe beruhen, bleiben unberührt.
6. ¹Die kirchlichen Körperschaften sollen für beruflich und/oder ehrenamtlich Mitarbeitende einrichtungs- oder arbeitsfeldspezifische Verhaltenskodices, Selbstverpflichtungserklärungen oder Teamverträge entwickeln, in denen die Grundsätze des Schutzes vor sexualisierter Gewalt zusammengefasst sind. ²Das gilt insbesondere für Arbeitsbereiche und Personenkreise, für die kein Erweitertes Führungszeugnis verlangt wird. ³Die Landeskirche stellt dafür Muster zur Verfügung.

III.

Intervention

1. 1Null Toleranz gegenüber den Taten und Transparenz bei der Aufarbeitung sind die Leitprinzipien des landeskirchlichen Vorgehens in Fällen sexualisierter Gewalt. 2Das bedeutet insbesondere: Anschuldigungen und Verdachtsmomenten ist unverzüglich und konsequent nachzugehen. 3Dasselbe gilt für Hinweise auf täterschützende Strukturen. 4Soweit weitere Übergriffe drohen, hat deren Verhinderung oberste Priorität. 5Den Betroffenen, bei Bedarf auch den Verdächtigen wird Hilfe und seelsorglicher Beistand angeboten. 6Die Landeskirche arbeitet eng mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden zusammen und unterrichtet diese frühzeitig.
2. 1Beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende sind verpflichtet, die zuständige Superintendentin oder den zuständigen Superintendenten unverzüglich zu unterrichten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Falles sexualisierter Gewalt vorliegen. 2Sie können sich darüber hinaus an die Fachstelle Sexualisierte Gewalt wenden. 3Anfragen an die Fachstelle sind vertraulich zu behandeln und können nur auf Wunsch weitergegeben werden.
3. Die Superintendentinnen und Superintendenten sowie die Leitungen der landeskirchlichen Einrichtungen sind verpflichtet, Informationen über zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Falles sexualisierter Gewalt unverzüglich dem Landeskirchenamt mitzuteilen.
4. 1Das Nähere wird durch den landeskirchlichen Interventionsplan für Fälle sexualisierter Gewalt und anderer schwerwiegender Pflichtverletzungen durch kirchliche Mitarbeitende geregelt. 2Bis zum Erlass einer entsprechenden Rundverfügung des Landeskirchenamtes gelten der landeskirchliche Krisenplan für schwerwiegende Amtspflichtverletzungen kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Fassung vom 12. Juli 2017 und die Ergänzenden Handlungsgrundsätze des Landeskirchenamtes vom 16. März 2010 fort.

IV.

Hilfe

1. Wer sexualisierte Gewalt in einer kirchlichen Körperschaft der Landeskirche oder in einer der Landeskirche zugeordneten Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werks evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. erleidet oder in der Vergangenheit erlitten hat, kann sich an die landeskirchliche Fachstelle Sexualisierte Gewalt oder an die Hotline der unabhängigen Zentralen Anlaufstelle.help wenden.
2. 1Die Landeskirche bietet Betroffenen sexualisierter Gewalt Beratung und Seelsorge in kirchlichen Einrichtungen an. 2Auf Wunsch wird eine Beratung in einer nichtkirchlichen Einrichtung vermittelt.

3. ¹Die Landeskirche bietet Betroffenen sexualisierter Gewalt in einer kirchlichen Körperschaft der Landeskirche ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine finanzielle Unterstützung an, die noch andauernde Folgewirkungen der sexualisierten Gewalt mildern soll. ²Im Rahmen dieser Unterstützung kommt insbesondere die Erstattung folgender Kosten in Betracht, wenn eine Finanzierung durch eine andere Stelle, insbesondere durch eine gesetzliche oder private Krankenversicherung oder eine andere Versicherung nicht möglich ist:
- Kosten einer unabhängigen rechtlichen Beratung,
 - Kosten der Rechtsverfolgung gegenüber den Verantwortlichen,
 - Erstattung der Kosten einer Mediation,
 - Erstattung der Kosten einer Therapie, wenn eine anerkannte Therapeutin/ein anerkannter Therapeut die Notwendigkeit einer Therapie bestätigt,
 - Kosten der Beratung in einer kirchlichen Beratungsstelle oder einer anderen Beratungsstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt
 - Kosten der Fahrten zu einer Beratungsstelle oder zu Therapiestunden. ²Leistungen, die die Landeskirche auf Grund von Vorgaben der Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch aus dem Ergänzenden Hilfesystem des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gewährt hat, sind auf die finanzielle Unterstützung zur Milderung noch andauernder Folgewirkungen sexualisierter Gewalt anzurechnen.
4. ¹Unabhängig von der finanziellen Unterstützung zur Milderung noch andauernder Folgewirkungen sexualisierter Gewalt bietet die Landeskirche Personen, die sexualisierte Gewalt in einer kirchlichen Körperschaft der Landeskirche oder in einer der Landeskirche zugeordneten Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werks evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. erlitten haben, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine Leistung in Anerkennung des erlittenen Leids an. ²Die Höhe der Leistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Art, der Dauer und den Folgewirkungen der erlittenen sexualisierten Gewalt.
5. ¹Anträge auf Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids sind an die landeskirchliche Fachstelle Sexualisierte Gewalt zu richten. ²Über die Gewährung der Leistung und deren Höhe entscheidet die Unabhängige Kommission der evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen zur Prüfung von Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids an Betroffene sexualisierter Gewalt. ³Das Landeskirchenamt ist verpflichtet, Entscheidungen der Unabhängigen Kommission umzusetzen, der antragstellenden Person bekanntzugeben und die Leistung in Anerkennung erlittenen Leids auszuführen.

V.

Aufarbeitung

1. 1Die Landeskirche unterstützt Betroffene sexualisierter Gewalt sowie Körperschaften und Einrichtungen, in denen sich ein Fall sexualisierter Gewalt ereignet hat, bei der individuellen Aufarbeitung des Falls, wenn das Ausmaß des Unrechts dazu Anlass gibt. 2Sie zieht dabei nichtkirchliche Stellen hinzu und beteiligt die Betroffenen in der jeweils geeigneten und mit ihnen abgestimmten Weise. 3Sie übernimmt die notwendigen Kosten von Aufarbeitungsprozessen.
2. 1Die Landeskirche beteiligt sich gemeinsam mit den anderen evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen an der institutionellen Aufarbeitung von Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt in Kirche und Diakonie, um die systemisch bedingten Risikofaktoren speziell der evangelischen Kirche zu analysieren und daraus Erkenntnisse für eine Fortentwicklung ihrer Arbeit zu gewinnen. 2Gleichzeitig will die Landeskirche dadurch Betroffene ermutigen, bisher nicht offengelegte Fälle offenzulegen.

VI.

Fachstelle Sexualisierte Gewalt

1. 1Die Fachstelle Sexualisierte Gewalt steht als Clearingstelle den Betroffenen, deren Angehörigen und Zeugen sexualisierter Gewalt zur Beratung, Begleitung und Unterstützung zur Verfügung. 2Die Arbeit der Fachstelle wird durch ein multiprofessionelles Team gestaltet.
2. Die Fachstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Sie führt Beratungsgespräche mit Betroffenen sexualisierter Gewalt.
 - Sie vermittelt bei Bedarf eine weitergehende beraterische, seelsorgliche, juristische oder therapeutische Begleitung durch eine andere geeignete Stelle innerhalb oder außerhalb der Kirche.
 - Sie ermutigt Betroffene sexualisierter Gewalt zur Anzeige bei den staatlichen Strafverfolgungsbehörden, beim Landeskirchenamt, beim Diakonischen Werk oder bei den Beschwerdestellen für Fälle sexueller Belästigung.
 - Sie vermittelt finanzielle Unterstützungen, die noch andauernde Folgewirkungen der sexualisierten Gewalt mildern sollen (siehe oben unter IV. 3).
 - 1Sie berät Personen, die eine Leistung in Anerkennung erlittenen Leids (siehe oben IV. 4) beantragen, bei der Verfolgung ihrer Anliegen. 2Sie begleitet die betroffenen Personen bei Bedarf bei Anhörungen durch die Unabhängige Kommission zur Prüfung von Leistungen in Anerkennung des Leids an Betroffene sexualisierter Gewalt (siehe VII.).

- Sie vermittelt Angebote zur Beratung und Begleitung von Täterinnen und Tätern oder potenziellen Täterinnen und Tätern sexualisierter Gewalt.
3. Die Fachstelle nimmt für die beruflich Mitarbeitenden aller kirchlichen Körperschaften im Bereich der Landeskirche die Aufgaben einer Beschwerdestelle nach § 13 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes wahr.
 4. Die Fachstelle ist eine Stabsstelle des Landeskirchenamtes, die der Präsidentin oder dem Präsidenten zugeordnet ist.
 5. 1Die Fachstelle ist an das in der Landeskirche geltende Recht gebunden. 2Im Übrigen ist sie in der Ausführung ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen des Landeskirchenamtes oder einer anderen kirchlichen Stelle gebunden.
 6. 1Die Mitarbeitenden der Fachstelle sind verpflichtet, nach Maßgabe der für sie geltenden dienst- oder arbeitsrechtlichen Bestimmungen über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. 2Ohne das Einverständnis der betroffenen Personen sind sie nicht berechtigt, Informationen über die von der Fachstelle behandelten Fälle an kirchliche oder nicht-kirchliche Stellen weiterzugeben.
 7. 1Die Arbeit der Fachstelle ist Teil des kirchlichen Auftrags zur Hilfe für Menschen in Not. 2Sie steht damit unter dem Schutz des Grundrechts der Religionsfreiheit und des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts, wie es in Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichverfassung gewährleistet ist. 3Die Wahrnehmung dieser kirchlichen Aufgabe erfordert einen geschützten Raum der Vertraulichkeit, in dem Betroffene sich offenbaren können, ohne befürchten zu müssen, dass das von ihnen Offenbarte gegen ihren Willen weitergegeben wird. 4Diese notwendige Vertraulichkeit der Arbeit stellt ein besonderes kirchliches Interesse dar, das die Erteilung einer Aussagegenehmigung für Mitarbeitende der Fachstelle zur Aussage in gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren ausschließt.
 8. 1Die Fachstelle berät das Landeskirchenamt und die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen in Fragen der Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt. 2Sie hat insbesondere folgende Aufgaben: Sie entwickelt Muster und Anleitungen für die Erstellung von Schutzkonzepten einschließlich der als Grundlage erforderlichen Risiko- und Ressourcenanalyse (siehe oben II. 1). 3Sie führt Fortbildungsveranstaltungen in den kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen durch (siehe oben II. 2). 4Sie berät die jeweils zuständigen Ausbildungsträger bei der Entwicklung von Ausbildungseinheiten zum Thema sexualisierte Gewalt (siehe oben II. 3). 5Sie entwickelt Muster für Verhaltenskodices, Selbstverpflichtungserklärungen und Teamverträge, in denen die Grundsätze des Schutzes vor sexualisierter Gewalt zusammengefasst sind (siehe oben II. 6).

- 6Sie arbeitet mit der unabhängigen Zentralen Anlaufstelle.help zusammen.
- 7Sie hält in Zusammenarbeit mit anderen landeskirchlichen Einrichtungen und nicht-kirchlichen Stellen ein Team von Personen vor, die bei Bedarf eingesetzt werden können, um kirchliche Körperschaften und Einrichtungen, in denen sich ein Fall sexualisierter Gewalt ereignet hat, bei der individuellen Aufarbeitung des Falls zu unterstützen.
- 8Sie berät und unterstützt das Landeskirchenamt bei der Fortentwicklung dieser Grundsätze. 9Sie arbeitet für die Landeskirche in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der EKD mit.
9. Das Landeskirchenamt unterrichtet die Fachstelle über den Stand, den Verlauf und das Ergebnis von Disziplinarverfahren, die eine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung von Personen zum Gegenstand haben.
 10. 1Die Fachstelle erfasst die wesentlichen Umstände der ihr bekanntwerdenden Fälle sexualisierter Gewalt und dokumentiert sie in einer anonymen Statistik. 2Sie führt keine eigenen Ermittlungen durch. 3Sie berät die von ihr begleiteten Personen über die Bedeutung von Beweismitteln und die Möglichkeiten, diese zu sichern.
 11. Die Mitarbeitenden der Fachstelle sollen für ihre Tätigkeit Fortbildung und Supervision in Anspruch nehmen.

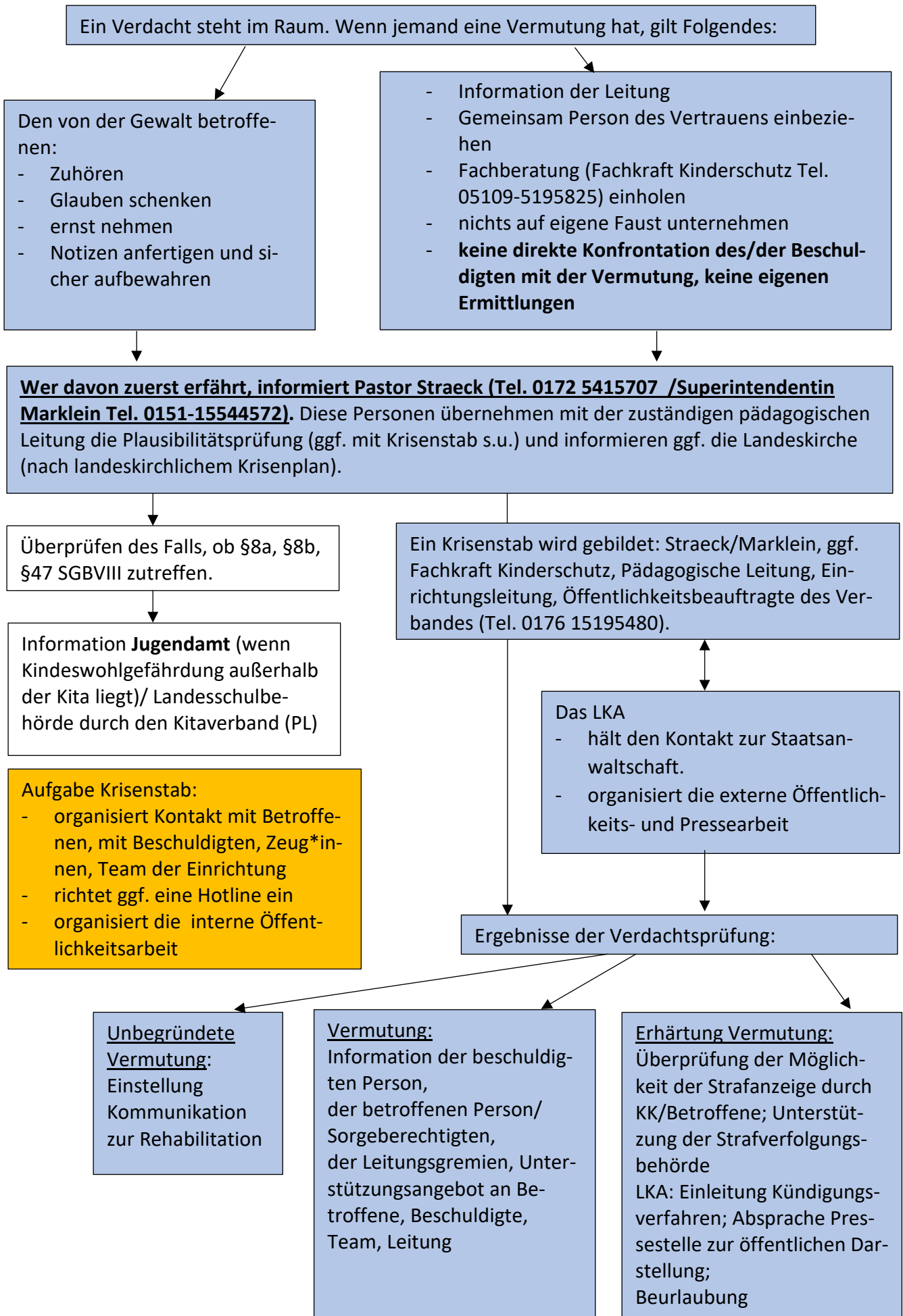
VII.

Runder Tisch Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt

1. Der Runde Tisch Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt dient der Vernetzung aller Stellen in der Landeskirche, die mit Fragen der Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt befasst sind, und dem Austausch mit nichtkirchlichen Stellen.
2. 1Der Runde Tisch berät das Landeskirchenamt und die Fachstelle Sexualisierte Gewalt bei der Fortentwicklung dieser Grundsätze. 2Er kann Anregungen zur Fortentwicklung der Grundsätze und der Arbeit im Rahmen der Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt geben.
3. Die Geschäftsführung des Runden Tisches obliegt der Fachstelle Sexualisierte Gewalt.

Krisen-/Interventionsplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt in einer Einrichtung des KITA-Verbandes Calenberger Land

BETROFFENSCHUTZ



Ein Verdacht steht im Raum. Wenn jemand eine Vermutung hat, gilt Folgendes:

Den von der Gewalt betroffenen:

- Zuhören
- Glauben schenken
- ernst nehmen
- Notizen anfertigen und sicher aufbewahren

- Information der Leitung
- Gemeinsam Person des Vertrauens einbeziehen
- Fachberatung (Fachkraft Kinderschutz Tel. 05109-5195825) einholen
- nichts auf eigene Faust unternehmen
- **keine direkte Konfrontation des/der Beschuldigten mit der Vermutung, keine eigenen Ermittlungen**

Wer davon zuerst erfährt, informiert Pastor Straeck (Tel. 0172 5415707 /Superintendentin Marklein Tel. 0151-15544572). Diese Personen übernehmen mit der zuständigen pädagogischen Leitung die Plausibilitätsprüfung (ggf. mit Krisenstab s.u.) und informieren ggf. die Landeskirche (nach landeskirchlichem Krisenplan).

Überprüfen des Falls, ob §8a, §8b, §47 SGBVIII zutreffen.

Ein Krisenstab wird gebildet: Straeck/Marklein, ggf. Fachkraft Kinderschutz, Pädagogische Leitung, Einrichtungsleitung, Öffentlichkeitsbeauftragte des Verbandes (Tel. 0176 15195480).

Information **Jugendamt** (wenn Kindeswohlgefährdung außerhalb der Kita liegt)/ Landesschulbehörde durch den Kitaverband (PL)

Aufgabe Krisenstab:

- organisiert Kontakt mit Betroffenen, mit Beschuldigten, Zeug*innen, Team der Einrichtung
- richtet ggf. eine Hotline ein
- organisiert die interne Öffentlichkeitsarbeit

Das LKA

- hält den Kontakt zur Staatsanwaltschaft.
- organisiert die externe Öffentlichkeits- und Pressearbeit

Ergebnisse der Verdachtsprüfung:

Unbegründete Vermutung:
Einstellung
Kommunikation zur Rehabilitation

Vermutung:
Information der beschuldigten Person, der betroffenen Person/Sorgeberechtigten, der Leitungsgremien, Unterstützungsangebot an Betroffene, Beschuldigte, Team, Leitung

Erhärtung Vermutung:
Überprüfung der Möglichkeit der Strafanzeige durch KK/Betroffene; Unterstützung der Strafverfolgungsbehörde
LKA: Einleitung Kündigungsverfahren; Absprache Pressestelle zur öffentlichen Darstellung;
Beurlaubung

Bitte melden Sie sich!

Kostenlos und anonym: 0800 5040 112

Terminvereinbarung
für telefonische Beratung

Mo 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Di bis Do 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

per E-Mail zentrale@anlaufstelle.help

Zentrale Anlaufstelle



Unabhängige Information für
Betroffene von sexualisierter Gewalt
in der evangelischen Kirche und der Diakonie

Telefon 0800 5040 112

E-Mail zentrale@anlaufstelle.help

Internet www.anlaufstelle.help

Über uns

Die **Zentrale Anlaufstelle.help** richtet sich an Betroffene, Ihre Angehörigen und Bekannte, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende, Zeugen und Zeuginnen von sexualisierter Gewalt innerhalb der evangelischen Kirche oder der Diakonie sowie an Interessierte.

Fachkompetenz und Unabhängigkeit prägen unser Angebot. Strukturell sind wir nicht mit der Kirche verbunden, können dort aber mögliche Hilfswege aufzeigen.

Wir vermitteln auf Wunsch an kirchliche und diakonische Ansprechstellen weiter, informieren Sie aber auch über alternative und unabhängige Beratungsangebote. Dabei erläutern wir Ihnen gerne den Aufbau der Institutionen und die Zuständigkeitsbereiche für Ihr persönliches Anliegen.

Unser Ziel

Unser Ziel ist es, die passende Unterstützung für Sie zu finden. Die **Zentrale Anlaufstelle.help** ist für Sie da:

- Wir hören Ihnen zu und beraten Sie.
- Sie erfahren von uns, an wen Sie sich wenden können und welche Unterstützungsleistungen für Sie möglich sind.
- Wir informieren Sie über regionale Hilfs- und Beratungsangebote.
- Wir begleiten Sie bei der Kontaktaufnahme mit der zuständigen Fachstelle der Landeskirche und der Antragsstellung für Hilfeleistungen.

Das Team

Das Unterstützungsangebot der **Zentralen Anlaufstelle.help** wird von der unabhängigen Fachberatungsstelle bei sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt des Vereins Pfiffelgunde e. V. Hellbronn durchgeführt.

Wir haben langjährige Erfahrung in der Beratung und Therapie mit von sexualisierter Gewalt betroffenen Menschen und deren Bezugspersonen, sowie in der Krisenintervention. Unsere Fachkräfte sind traumatherapeutisch geschult. Wir arbeiten unabhängig und parteilich für die Betroffenen. Unsere Mitarbeitenden pflegen einen achtsamen und respektvollen Umgang in der telefonischen Beratung von Hilfesuchenden.

In unserem Team sind weibliche und männliche Mitarbeitende, sodass die Beratung auf Wunsch durch eine Frau oder einen Mann erfolgen kann.

Wer Fragen zur Problematik der sexualisierten Gewalt hat, kann sich an die **Zentrale Anlaufstelle.help** wenden – wir erläutern Ihnen die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens.

Unser Team erreichen Sie bundesweit kostenlos. An vier Tagen in der Woche sind wir zur Terminvereinbarung eines telefonischen Beratungsgesprächs für Sie da. Wir bieten einen geschützten Rahmen, in dem Sie Fragen stellen, Ihr Problem schildern oder von Erlebnissen berichten können. Unsere Mitarbeitenden unterliegen der Schweigepflicht. Auf Wunsch beraten wir Sie anonym.



Beschwerdemanagement

Zu Missverständnissen, Konflikten und Beschwerden kann es immer einmal im täglichen Umgang miteinander kommen. Wir verstehen dieses als Gelegenheit zur Verbesserung und Weiterentwicklung im Rahmen der Qualitätsentwicklung unserer Kindertagesstätten.

Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es, die Zufriedenheit aller Beteiligten (wieder) herzustellen.

In unseren Kindertagesstätten:

- gehen wir wertschätzend und respektvoll miteinander um
- werden Beschwerden sachlich angesehen und nicht persönlich genommen
- wird gemeinsam nach verbindlichen Lösungen gesucht
- herrscht eine fehlerfreundliche Atmosphäre

Anlage: Standard Beschwerdemanagement

Vordruck Beschwerdeprotokoll



Beschwerdeprotokoll

Wer hat die Beschwerde vorgebracht? _____

Tel. / E-Mail _____

Datum: _____ Kita: _____

Wer nahm die Beschwerde entgegen? _____

Grund und Inhalt der Beschwerde: _____

Gemeinsame Vereinbarungen: _____

Ist ein weiteres Gespräch oder Vorgehen nötig? _____

Wer ist dabei zu beteiligen? _____

Termin: _____

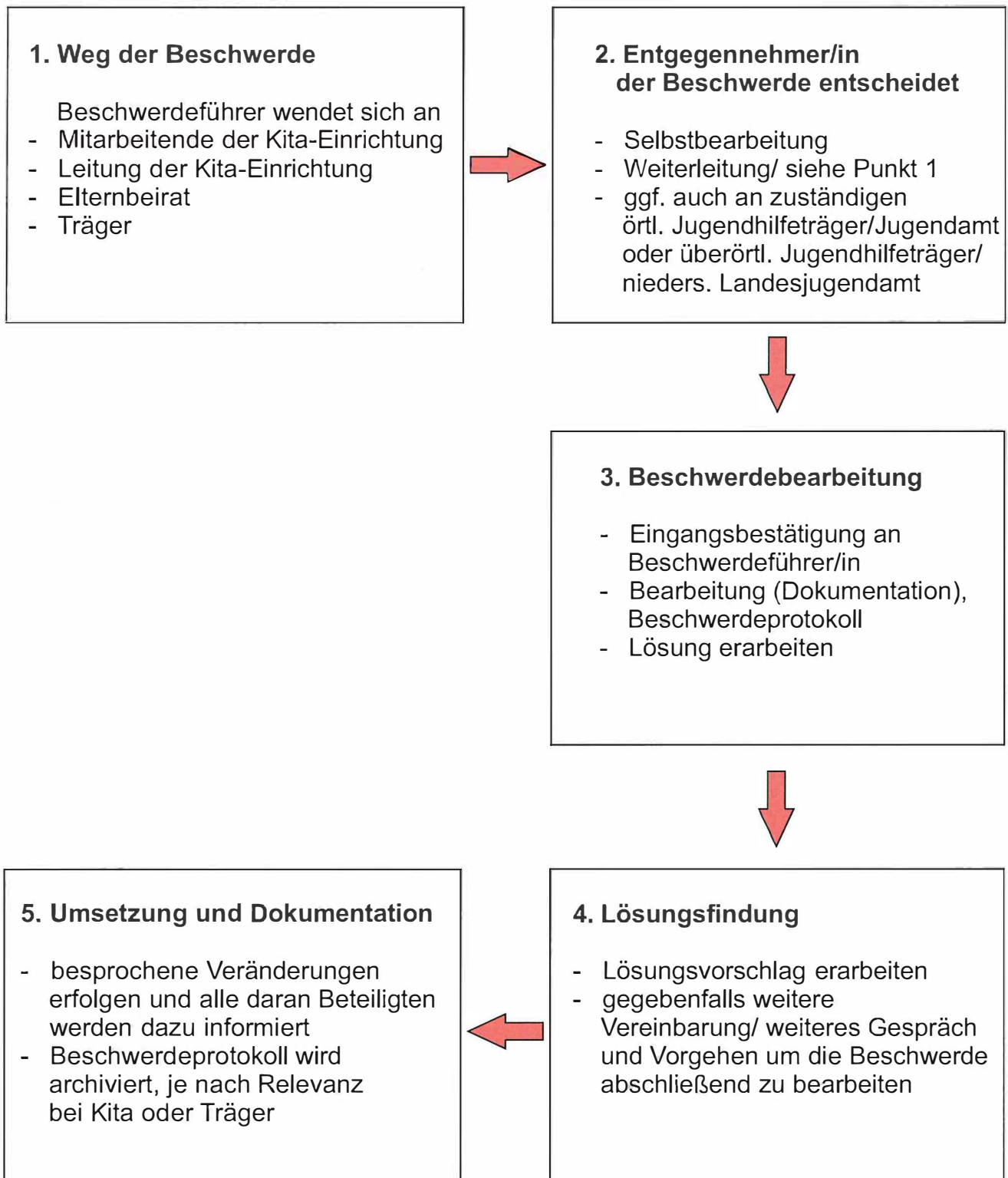
Datum: _____ Unterschrift: _____

(Beschwerde entgegengenommen)

Datum: _____ Unterschrift: _____

(Beschwerde vorgebracht)

Standard-Beschwerdemanagement



Krisenmanagement/ Krisenplan

(Punkt 52 der Aufgabenmatrix)

Ein Krisenmanagement ist für unseren Kindertagesstättenverband von Nöten, denn bei Krisen handelt es sich um dramatische Ereignisse, die auch öffentliche Ausstrahlung erzeugen können.

Deshalb kann auch eine Einbindung des Verbandsvorsitzenden oder Superintendenten*intendentin erforderlich sein.

- Unter einer Krise ist eine Situation zu verstehen, die unerwartet eintritt und die den Verband, eine KiTa oder auch einzelne und auch akut bedrohen kann.
- Eine Krise ist dynamisch, befristet und kann den Verband vor eine unerwartete Situation stellen, in der meist unter Zeitdruck weitreichende Entscheidungen getroffen werden müssen.
- Dafür muss ein entsprechender Krisenplan vorhanden sein. Dieser klärt, wer in einer Krise handelt, wie, wer und wo kommuniziert wird und wer diese Krise bearbeitet, einschließlich einer Kurz- Reflektion. Es ist festgelegt, wer unter Umständen als Sprecher*in nach außen (Medien) agiert. Der Plan enthält zur Erreichbarkeit Telefonnummern aller Beteiligten. So kann angemessen und zeitnah agiert werden.
- Daraus entwickelt sich das Krisenmanagement unseres Verbands. Dieses legt die Führung und Kommunikation in außerordentlichen Lagen fest.
- So können Krisen schnell und dynamisch bewältigt werden und sichern den Standard:

In der Krise agieren statt reagieren!



Erstinterventionen

Außergewöhnliches Ereignis

Information der Kitaleitung oder der stellvertretenden Leitung

P.L. oder B.L.

↔ und ↔

Verbandsvorsitzender/vorsitzende Superintendentur, Notfallplan Landeskirche

▪ GA Vorsitzende

▪ Pressesprecher Landeskirche

▪ Pfarramt / Kirchenvorstand ↔ **Infoverbot an Presse** ▪ Pressesprecher DWiN

▪ DWiN / Herr Siegmann

▪ Öffentlichkeitsbeauftragter des Kirchenkreises

■ Kitaleitung und Team ↔ **Infoverbot an Presse**
(Kita schließen?)

■ Eltern und Kinder

■ Wer besetzt das Telefon in der Kita?

■ Auskunftsverbot an die Kommune (über Personalien, z.B. Wohnort)

■ Feste Ansprechpersonen mit permanenter Rufbereitschaft (Handy) festlegen

Folgeinterventionen

in Abstimmung mit den Pressesprecher*innen

■ Bildung eines Krisenteams

■ Information an den Geschäftsführenden Ausschuss

■ Elterninformation, Elternabend, Elternanhänge

■ Pressekonferenz

■ Vertretungskräfte für die Kita organisieren?

■ Kita und Pfarramt (evtl.P.L.): Andacht, besondere Gestaltung in der Kita?

■ Seelsorgerliche Versorgung des Kitateams oder anderer Beteiligter:

▪ Pfarramt

▪ Pastoralpsychologischer Dienst des Sprengels

◇ **Auswertung** ◇

Stand: 06/2021



Telefonliste für die Kindertageseinrichtung:

Kitaleitung:

Privat:

Mobil:

Stellvertretende Leitung:

Privat:

Mobil:

Superintendentur Ronnenberg Superintendentin Antje Marklein

Büro: 05109 519540

Mobil: 015115544572

Verbandsvorsitzender Pastor Burkhard Straeck

Büro: 0511 86659543

Mobil: 01725415707

Laatzen- Springe

Superintendent Andreas Brummer

Büro: 05101585610

Mobil: 017610105025

Pädagogische Leitung Silke Yavuz

Dienstlich: 05109 519557

Pädagogische Leitung Manuela Schilk

Dienstlich: 05109 5195926

Mobil dienstlich für beide Pädagogischen Leitungen: 017617076402

Kirchengemeinde:

Pfarrbüro:

Pastor*in:

Dienstlich:

Mobil:

Anlage

Übersicht – Formen der Kindeswohlgefährdung



Nach: Leeb et al. (2008) Child Maltreatment Surveillance. Uniform Definitions for Public Health and Recommended Data Elements. Atlanta

EV.-LUTH. KINDERTAGESSTÄTTENVERBAND CALENBERGER LAND



Verhaltenskodex für das Kindeswohl

für alle Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten des

Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Calenberger Land

Selbstverpflichtungserklärung

In unseren evangelischen Kindertageseinrichtungen sollen Kinder sich sicher und geschützt entwickeln können. Gute pädagogische Beziehungen bilden die Grundlage dafür, dass gemeinsames Leben und Lernen gelingen kann. Alle Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten unseres Kita-Verbandes sind in besonderer Weise verpflichtet, Kinder in ihren Rechten zu stärken und sie vor Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen.

Mit den folgenden ethischen Leitlinien einer Grundhaltung für ein gemeinsames Miteinander soll die wechselseitige Achtung der Würde aller Menschen in unseren Kindertagesstätten gestärkt und in ihrem Ausdruck gelebt werden.

„Mein pädagogisches Handeln ist transparent und nachvollziehbar und entspricht fachlichen Standards. Dazu nutze ich die vorhandenen Strukturen und Abläufe. Ich orientiere mich an den Bedürfnissen der Kinder und arbeite mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten partnerschaftlich zusammen.“

- Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass Kinder in unseren Einrichtungen vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt bewahrt werden.
- In meiner Rolle als Erwachsener habe ich eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung. Ich versichere, dass ich dieses nicht zum Schaden der mir anvertrauten Kinder ausnutzen werde. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion bewusst.
- Mein Umgangston ist höflich und respektvoll. Meine sprachlichen Äußerungen und Wörter, die ich verwende, sind nicht abwertend, herabwürdigend oder ausgrenzend.
- Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen von Kindern ernst und achte darauf, dass auch Kinder untereinander und Erwachsenen gegenüber diese Grenzen respektieren. Ich respektiere das Recht des Kindes, NEIN zu sagen und Sorge dafür, dass nichts gegen den Willen des Kindes geschieht.

- Im Spiel spielt der direkte, enge Körperkontakt oft eine Rolle und er ist bei vielen Angeboten unabdingbar. Körperliche Kontakte zu Kindern (z. B. auf dem Schoß sitzen) müssen von diesen gewollt sein und dürfen nicht das pädagogische Maß überschreiten. Kinder werden in keinem Fall von mir geküsst.
- Kinder werden aus der Kita nicht in den Privatbereich mitgenommen (Auto, Wohnung). Ausnahmen kann es in Absprache mit der Kita - Leitung und mit dem Einverständnis der Eltern geben.
- Ich verpflichte mich, mit einem Kind nicht in Einzelsituationen zu gehen, in denen es keine Kontroll- und Zugangsmöglichkeiten für Dritte gibt. Bei geplanten Einzelsituationen, z.B. Einzelförderung, Wickelsituationen, Vorlesen, müssen die Türen des Raumes jederzeit zu öffnen sein und die/der Kolleg*in ist informiert.
- Ich verpflichte mich, die Vorschriften des Trägers und der Landeskirche zum Thema Fotografieren und Filmen strikt einzuhalten. Unbekleidete Kinder und intime Situationen, wie z. B. Wickeln, Toilettengang etc. werden nicht fotografiert oder gefilmt.
- Ich versichere, mit Kindern keine Geheimnisse zu haben und fordere nie eine Geheimhaltung von einem Kind ein.
- Kinder werden von mir mit ihren Rufnamen und nicht mit Koseworten oder Verniedlichungen angesprochen. Die Kita ist ein öffentlicher, gleichwohl professionell-liebevoller Raum. Und so unterscheidet sich die Art und Weise, Achtung oder Zuneigung auszudrücken, ganz wesentlich vom Elternhaus bzw. anderen privaten Kontakten. Dieses findet in der Sprache den entsprechenden Ausdruck.
- Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung.
- Im Konflikt- oder Verdachtsfall informiere ich Kolleg*innen/ oder die Kita-Leitung und /oder den Träger und handle gemäß den Regeln und Abläufen des Schutzkonzeptes.
- Ich hole mir rechtzeitig Unterstützung, wenn ich an meine Grenzen komme. Ich achte auf meine körperliche und emotionale Gesundheit. Ich spreche physische und psychische Grenzen an und nehme bei Bedarf Hilfe an.

Datum und Unterschrift des/ der Mitarbeitenden oder externer Kraft



Bücherliste

- **Kein Küsschen auf Kommando**
Bilderbuch zur Prävention
mebes & noack
- **Schön & blöd**
Bilderbuch über Gefühle (4- 6 Jahre)
Ursula Enders/ Dorothee Wolters
- **Wir können was Ihr nicht könnt**
Bilderbuch über Zärtlichkeit und Doktorspiele
mebes & noack
- **Der Kummerkönig**
Bilderbuch mit Ratgeber für alle, die sich um Kinder kümmern
mebes & noack
- **100 % ICH**
Methodentasche zur Prävention sexualisierter Gewalt
Deutsche rotes Kreuz
- **Mein Körper gehört mir**
Pro familia Loewe Verlag
- **Gefühle entdecken mit dem Grüffelo**
40 Projektideen für den Kindergarten
- **„Ich sag Nein“**
Arbeitsmaterialien gegen den Sex. Missbrauch an Kindern
www.verlagruhr.de
- **Kinder beschützen**
Eine Orientierung für Mütter und Väter
mebes & noack